

[3.]

DIE
ENTSTEHUNG DER WELTLICHEN TERRITORIEN

DER HOCHSTIFTER

TRIENT UND BRIXEN

NEBST

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE ÄLTESTEN GLIEDER
DER GRAFEN VON EPPAN UND TIROL

VON

ALFONS^x HUBER.

Die Könige des sächsischen wie die ersten Herrscher des fränkischen Hauses haben eine Stütze gegen die weltlichen Fürsten vorzüglich an den Bischöfen gesucht, die von ihnen ernannt und in hohem Masse zu den Reichslasten herbeigezogen wurden. Nicht blos ausgedehnte Güter, sondern seit Otto III. ganze Grafschaften¹ haben sie denselben verliehen, aus welchen nach und nach geistliche Fürstenthümer erwachsen sind.

Auch in Tirol, dem ‚Lande im Gebirge‘ (in montanis), wie man damals die politisch nicht geeinten Alpenthäler unbestimmt zu nennen pflegte, war dies der Fall. Denn gerade Tirol war für die deutschen Könige von besonderer Wichtigkeit, weil es den kürzesten und bequemsten Weg nach Italien bildete. Als daher Conrad II. in den ersten Jahren seiner Regierung durch den Abfall von Italien wie durch Aufstände in Deutschland bedroht wurde, suchte er sich der Grenzgebiete zwischen beiden zu versichern und verlieh alle Grafschaften von der Veroneser Clause bis zum nördlichsten Alpenzuge die Etsch und den Eisack aufwärts bis zum Inn den Bischöfen des Landes, den Hochstiftern Trient und Brixen.

Diese Annahme ist indessen keine unbestrittene, denn einmal wird die Echtheit einer der hierher gehörigen Urkunden von den meisten Forschern in Zweifel gezogen, andererseits ist man über die Deutung der in den Urkunden enthaltenen geographischen Angaben und daher über den Umfang der damals verliehenen Grafschaften bis auf die neueste Zeit durchaus nicht einig. Eine eingehendere Prüfung dieser Fragen dürfte daher bei der Wichtigkeit derselben wohl gerechtfertigt sein.

¹ Waitz, Verfassungsgesch. 7, 256 ff.

I.

Die erste Urkunde ist vom 31. Mai 1027 aus Brixen¹ datirt, aber wohl schon während des Aufenthaltes des Kaisers in Trient vollzogen worden. Conrad II. verleiht durch sie der Kirche von Trient und ihren Bischöfen die Grafschaft Trient mit allem Zugehör und allen Nutzungen, mit welchen sie bisher die Herzoge, Grafen oder Markgrafen² zu Lehen gehabt haben, mit Ausnahme alles dessen, was er auf Bitten und mit Zustimmung des Bischofs Ulrich von Trient dem Hochstifte Feltre innerhalb seiner Grenzen, nämlich von der Kirche des heiligen Desiderius (bei ai Masi di Novaledo zwischen Lavico und Borgo in Val Sugana) bis zum Ende des Bisthums übertragen hatte.³ Ein Zweifel über die Echtheit dieser Urkunde, deren Original noch im Wiener Staatsarchiv vorhanden ist, besteht nicht. Ich bemerke nur bezüglich der Ausdehnung der Grafschaft Trient, dass sich dieselbe nordwärts nicht bloß bis zur späteren Kreisgrenze zwischen Mezzo, Tedesco und Salurn ausdehnte, sondern dass sie auf dem rechten Etschufer über Kaltern, Eppan und Lana bis Forst westlich von Meran reichte, wo auch die Grenze der Diöcesen Trient und Chur war.⁴

¹ Dass Prixie Brixen, nicht Brescia sei, wie noch A. Jäger, Ueber eine angebliche Urkunde Kaiser Conrads II. von 1028 (Archiv f. österr. Gesch. 55, 470 ff.) und Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 1, 709 und mit ihm Wattenbach im N. Archiv 3, 660 angenommen hat, ergibt schon das Itinerar Kaiser Conrads II., der von Ravenna (1. bis 3. Mai) geraden Weges nach Verona (19. bis 25. Mai) gezogen war und von da sicher nicht auf dem weiten Umwege über Brescia nach Tirol reiste. Vergl. auch H. Bresslau, Kaiser Conrad II. I, 208 N.

² Die Grafschaft Trient hatte bisher zur Mark Verona gehört und war wie diese unter dem Herzoge von Kärnten gestanden.

³ Bonelli, Notizie storico-critiche della chiesa di Trento 2, 369 ex or. Hormayr, Beiträge 2, 29. Stumpf Nr. 1954.

⁴ Vergl. meine Untersuchungen in Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 2, 367 ff. Auf dem linken Etschufer lässt sich die Nordgrenze der Grafschaft Trient nicht bestimmen. Doch scheint Neumarkt oder Egna noch dazu gehört zu haben. Es ist mir wahrscheinlich, dass

Eine zweite Urkunde Kaiser Conrads II., wodurch derselbe dem Bisthum Trient die Grafschaften Vintschgau und Bozen mit dem Walde auf dem Ritten schenkt, hat das Datum: Kalendis junii indictione X. anno dominicae incarnationis m. xx. viii. anno autem domini Conrardi secundi iii. imperii ii. Actum monte Rittena in loco, qui dicitur Fontana frigida.¹

Die Echtheit dieser Urkunde ist schon von Roschmann² und Hormayr,³ in neuester Zeit sehr eingehend von A. Jäger⁴ bestritten worden. Dieser meint, schon die Form spreche ihr den Charakter einer echten Kaiserurkunde ab und stelle sie ‚theils als ein dummes Plagiat aus der Urkunde vom 31. Mai 1027, theils als ein der zu ihrer Beglaubigung erforderlichen Legitimierung entbehrendes Machwerk‘ dar und auch der Inhalt sei mit der Geschichte der folgenden Zeit in Widerspruch. Auch Bresslau,⁵ Steindorff⁶ und Riezler⁷ bezeichnen diese Urkunde als Fälschung. Stumpf bemerkt zu derselben wenigstens: ‚In jetziger Gestalt, wenn auch vielleicht inhaltlich richtig, jedenfalls verdächtig.‘ Dagegen ist namentlich R. Kink in der Einleitung zum Codex Wangianus⁸ entschieden für die Echtheit eingetreten und J. Durig⁹ hat wenigstens zu Gunsten des Inhalts des Privilegs die triftigsten historischen Gründe beigebracht. Den Ansichten Durigs hat sich auch J. Egger¹⁰ angeschlossen.

Wenn indessen so tüchtige Forscher, darunter die hervorragendste Autorität auf dem Gebiete der tirolischen Ge-

sie sich von hier noch etwas weiter in der Richtung gegen Bozen ausgedehnt hat.

¹ Bonelli 2, 371. Hormayr, Beiträge 2, 31. Stumpf Nr. 1955.

² Geschichte Tirols (1803) 2, 206 ff.

³ Beiträge 1, 138 ff. und sämtliche Werke 1, 254 ff.

⁴ Ueber eine angebliche Urkunde Kaiser Conrads II. (Archiv f. österr. Gesch. 55, 465—484.)

⁵ Kanzlei Kaiser Conrads II., S. 159 f. und Conrad II. 1, 210. N. 1. Doch ist er hier geneigt anzunehmen, dass neben St. Nr. 1954 noch eine echte Urkunde Conrads II. benützt sei.

⁶ Heinrich III. 1, 9. N. 2.

⁷ Gesch. Baierns 1, 440. N. 2.

⁸ Fontes Rer. Austriac. Dipl. 5, VI. N.

⁹ Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof Egno's von Brixen (1240—1250) und Trient (1250—1273) S. 10 ff. (aus der Zeitschrift des Ferdinandeums. 3. Folge. 10. Heft.)

¹⁰ Gesch. Tirols 1, 180 ff.

schichte, die Urkunde als unecht verwerfen, so wird jeder, der, weil er vom Gegentheil überzeugt ist, von ihr für geschichtliche Darstellungen Gebrauch machen will, die Pflicht haben, die Gründe für seine Meinung anzugeben. Nur halte ich es nicht für nothwendig, auf alle Einwendungen gegen die Echtheit Rücksicht zu nehmen, da manche auch die echte Urkunde vom 31. Mai treffen würden oder auf den ersten Blick sich als nichtig erweisen.

Die Gründe gegen die Echtheit sind theils äussere, theils innere. A. Jäger, a. a. O. Seite 469, legt schon darauf ein gewisses Gewicht, dass von diesem Privileg nur noch ein Notariatsinstrument von 1280 existirt. ‚War das Original vorhanden, warum bewahrte man nicht dieses, sondern die sogenannte Abschrift?‘ fragt derselbe. Diese Einwendung wäre aber doch nur dann berechtigt, wenn nicht unzählige Urkunden im Original verloren gegangen und nur noch in Abschriften erhalten wären. Auch die Originale anderer Kaiserurkunden für Trient sind verloren, das der Urkunden Kaiser Friedrichs I. vom 10. Februar 1167 und 15. Februar 1189, betreffend die Verleihung der Burg und Grafschaft Garda und die Schenkung der Bergwerke im Herzogthum und Bisthum Trient an die dortige Kirche, und das der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. vom 20. Jänner 1191, betreffend das Verbot des Burgenbaues daselbst. Nur Notariatsinstrumente aus dem Jahre 1209 sind von denselben noch vorhanden. Bezüglich des Fehlens unserer Urkunde im Codex Wangianus (richtiger Liber sancti Vigilii) hat schon Kink a. a. O. richtig bemerkt, dass dieser ‚keine der kaiserlichen Verleihungsurkunden enthält aus dem einfachen Grunde, weil, wie sich aus der Ueberschrift des Codex ergibt, durch denselben nicht so sehr die Rechte des Stiftes gegenüber dem Kaiser, als vielmehr gegenüber den Stiftsvasallen und Unterthanen zu sichern waren.‘

Wenn Jäger Seite 479 bemerkt, die fragliche Urkunde könne 1161 noch nicht existirt haben, weil Bischof Adalpret II. sich in diesem Jahre von Kaiser Friedrich I. nur das Privileg vom 31. Mai, aber nicht das vom 1. Juni habe bestätigen lassen, was doch viel nothwendiger gewesen wäre, da die Ansprüche der Bischöfe auf die Grafschaften Bozen und Vintschgau von ihrem ersten Auftreten an Widerspruch gefunden haben, die Rechtmässigkeit des Besitzes des Trientner Comitatus

aber nie angefochten worden sei, so hat er übersehen, dass der Bischof sich durch den Kaiser nicht einfach die Urkunde vom 31. Mai 1027 hat bestätigen lassen, sondern dass er eine Abänderung der darin angegebenen Grenzen bewirkt hat, wodurch das Trientner Gebiet bis zum Bache Cismone vorgeschoben, also seinem Stifte auch der Besitz von Val Sugana gesichert werden sollte.

Das Fehlen des Originals erschwert nun aber leider die Prüfung der Echtheit der Urkunde in Beziehung auf die äussere Form derselben. Wenn einzelnes daran Anstoss erregt, so können wir nicht entscheiden, ob dies schon dem Original angehöre oder ob es durch einen Schreib- oder Lesefehler des Notars veranlasst sei.

Halten wir uns indessen an den Text, wie er vorliegt!

Hormayr hat besonders betont, dass Conrad II. am 1. Juni 1028 nicht in Tirol auf dem Ritten, sondern in Nord-Deutschland sich aufgehalten habe und dass im Jahre 1028 nicht Indictio X. sondern XI. und annus regni IV. nicht III. gewesen sei. Von diesen Einwendungen kann ich wohl absehen, da man jetzt längst weiss, dass bei der Datirung der Urkunden der früheren Kaiserzeit nicht das Incarnationsjahr das entscheidende sei. Darüber kann kein Zweifel sein, dass die Urkunde ins Jahr 1027 zu setzen sei, wohin sie nicht bloß nach Inhalt und Ausstellort, sondern auch nach der Indiction und dem Regierungsjahr gehört. Man könnte also höchstens in der Nichtübereinstimmung des annus incarnationis und des a. imperii mit dem Jahre 1027 einen Grund zur Verdächtigung finden. Allein wie eine Durchsicht der Urkunden Conrads II. in Stumpfs Reichskanzlern zeigt, finden sich in demselben solche und ähnliche Unregelmässigkeiten auch in ganz unverdächtigen Stücken sehr häufig¹ und wir können daher davon absehen, dass sich bei der Transsumirung unserer Urkunde durch den Notar gerade in die Zahlenangaben am leichtesten ein Irrthum einschleichen konnte.

Jäger macht gegen die Möglichkeit der Datirung vom 1. Juni 1027 auch geltend, dass Conrad II., da er am 31. Mai

¹ Z. B. haben von den vier Urkunden Conrads für Bamberg vom 12. Jan. 1025 Stumpf Nr. 1864—1867 zwei a. incarnationis 1024 und ind. 7, zwei a. incarnationis 1025 und ind. 8, alle aber richtig a. regn. 1.

noch in Brescia gewesen sei, unmöglich am 1. Juni auf dem Ritten eine Urkunde ausgestellt haben könne. Dass statt Brescia Brixen zu setzen sei, habe ich oben bemerkt. Die Wahrscheinlichkeit der Datirung würde dadurch übrigens nicht grösser, da der aus Italien kommende Kaiser, wenn er am 31. Mai in Brixen sich aufgehalten hätte, gewiss nicht am folgenden Tage noch einmal in der Richtung gegen Bozen auf den Ritten zurückgekehrt wäre. Allein seit Ficker in seinen ‚Beitrügen zur Urkundenlehre‘ nachgewiesen hat, dass die Zeit der Datirung und die Zeit der Handlung sehr häufig nicht zusammenfallen und dass da nun die verschiedensten Unregelmässigkeiten stattfinden, ist man davon abgekommen, die Daten der Kaiserurkunden als unbedingt massgebend für die Feststellung des Itinerars zu betrachten und eine Urkunde wegen eines solchen scheinbaren Widerspruchs mit dem Itinerar als unecht zu verwerfen.

Gewichtiger scheint, was Jäger a. a. O. S. 477 geltend macht, dass es einen Ort Namens Fontana frigida = Kaltenbrunn auf dem Ritten niemals gegeben habe. Diese Behauptung lässt sich indessen doch kaum erweisen, da ein kleinerer Ort seit dem elften Jahrhundert verschwunden sein oder auch den Namen gewechselt haben kann.¹ Mir scheint gerade dieses Moment für die Echtheit des Privilegs zu sprechen. Ein Fälscher des dreizehnten Jahrhunderts hätte gewiss nicht einen Ort genannt, der gar nicht existirte, sondern hätte entweder auch die Ortsangabe der Urkunde vom 31. Mai 1027 einfach in die von ihm fabricirte herübergenommen, oder einen recht bekannten Ort genannt.

¹ Ich weise unter andern auf Severs hin, das in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Schenkungsurkunden an bayerische Klöster wiederholt erwähnt wird, nach dem sich auch ein Adelsgeschlecht nannte, das aber jetzt unter diesem oder einem ähnlichen Namen nicht mehr vorkommt und das auch Jäger (Gesch. d. landständischen Verf. Tirols 1, 342) nicht zu deuten weiss. Nach den Urkunden für Schäftlarn in M. B. 8, 400, 434, 481, 494 und einem Urbar des Stiftes Freising von 1316 (F. R. Anstr. 36, 574) muss es bei Bozen gewesen sein. Es ist also sicher identisch mit dem *allodium situm apud Pozanum juxta Talverniam Avium Seurs* (Sevrs) *nominatum una cum colle castrensi*, das in einer Urkunde des Grafen Meinhard II. von Tirol von 1278 M. B. 8, 324 erwähnt wird.

Weiter soll für die Unechtheit unserer Urkunde sprechen, dass in derselben wohl das Monogramm des Kaisers aber nicht die Recognition des Kanzlers erwähnt wird. Auch dies findet sich aber in unverdächtigen Urkunden Conrads II. nicht selten,¹ so dass es keinen genügenden Grund zur Verwerfung des Privilegs für Trient bildet. Dass die Corroborationsformel (*Quod ut verius credatur, manu propria corroborantes iussimus inferius*) am Ende verstümmelt ist, wird man eher einem rasch copirenden Notar, als einem sorgfältig arbeitenden Fälscher zu Gute halten dürfen. Dieser hätte, da er jedenfalls die Urkunde vom 31. Mai vor sich gehabt haben müsste, dies sicher vermieden.

Roschmann und Jäger führen für ihre Meinung, dass das Privileg vom 1. Juni nur ein Plagiat jenes vom 31. Mai sei, als Beweis an, dass nach beiden die genannte Grafschaft geschenkt wird *cum omnibus suis pertinenciis et illis utilitatibus, quibus eum duces, marchiones seu comites antea (Mai 31: hucusque) beneficii nomine visi sunt habere*. Das habe einen Sinn gehabt bei der Urkunde vom 31. Mai, da die dadurch geschenkte Grafschaft Trient früher zur Mark Verona gehört und mit dieser unter dem Herzoge von Kärnten gestanden habe. Allein bei den Grafschaften Vintschgau und Bozen sei dies sinnlos gewesen, da nie Herzoge oder Markgrafen sie als Reichslehen besessen hätten. Bresslau (Kanzlei Conrads S. 159) nennt gerade diesen Grund ‚durchschlagend‘. Ganz sinnlos scheint mir der Passus doch auch bei den Grafschaften Bozen und Vintschgau nicht zu sein, da sie vor 1027 gewiss nicht unmittelbar unter dem Könige sondern unter dem Herzoge von Baiern gestanden hatten. Indessen ist es mir wahrscheinlich, dass der Schreiber oder der Dictator der Urkunde vom 1. Juni, wie überhaupt bezüglich des Formulars, so auch bezüglich dieses Satzes sich einfach an die Urkunde vom 31. Mai gehalten habe.

Man müsste also es nur überhaupt anstössig finden, dass die Urkunde vom 1. Juni abgesehen vom Datum und dem Gegenstande der Schenkung fast wörtlich mit dem Texte des Privilegs vom 31. Mai übereinstimmt. Dasselbe ist aber be-

¹ Nach Stumpf, wie es scheint, in den Nr. 1858, 1860, 1866, 1893, 1936, 1959, 1968, 1984, 2062, 2077, 2096, 2108.

kanntlich auch bei den zahlreichen Schenkungsurkunden Kaiser Heinrichs II. für Bamberg und auch nicht selten bei Urkunden Kaiser Conrads II. der Fall. In den vier schon oben erwähnten Urkunden desselben für Bamberg vom 12. Jänner 1025¹ ist das Formular theils wörtlich, theils fast wörtlich gleichlautend. Bresslau selbst² führt weitere Beispiele an, auch solche, wo ,Thatsachen und Ausdrücke in die neue Urkunde übergiengen, die für diese gar nicht passten.'³

In der Form der Urkunde vom 1. Juni 1027 scheint mir daher nichts zu liegen, was uns berechtigen würde, dieselbe als unecht zu verwerfen oder wenigstens als verdächtig zu betrachten. Es haben sich jetzt Urkunden als echt herausgestellt, die viel mehr von den strengen Regeln abweichen, welche man sich früher für die Diplomatie zurecht gemacht hatte.

Gewichtiger wäre es, wenn sich ergäbe, dass der sachliche Inhalt des Privilegs vom 1. Juni 1027 mit den historischen Thatsachen in Widerspruch stehe. Ich stimme vollkommen mit A. Jäger überein, wenn er den von einzelnen Forschern eingeschlagenen Ausweg, die Annahme nämlich, es habe wohl die Zuweisung der Grafschaften von Bozen und Vintschgau stattgefunden, aber diese sei nie ins Leben getreten, als unstatthaft verwirft. Nur ist es selbstverständlich, dass das Vorkommen eigener Grafen von Bozen oder Vintschgau nach 1027 kein Beweis gegen die Verleihung derselben an Trient durch Conrad II. ist, da dieselben vom Bischofe von Trient mit ihren Grafschaften belehnt worden sein können.

Fassen wir zunächst die Grafschaft Vintschgau ins Auge, die merkwürdiger Weise weder Hormayr noch Jäger berücksichtigt haben.

Als Kaiser Rudolf I. nach der Besiegung Otakars von Böhmen die Verleihung des Herzogthums Kärnten an den Grafen Meinhard II. von Tirol und damit die Erhebung desselben in den Reichsfürstenstand beabsichtigte, scheinen sich Anstände dagegen erhoben zu haben, weil man meinte, er sei wegen einzelner Grafschaften namentlich Vintschgau ein Lehens-

¹ Stumpf Nr. 1864—1867.

² Kanzlei Conrads S. 24—28.

³ Vergl. auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 332.

mann des Herzogs von Baiern oder Schwaben. Es hätte dies die Standeserhöhung Meinhards unmöglich gemacht, weil nach den damaligen Anschauungen ein Fürst wohl Vasall eines geistlichen aber nicht eines weltlichen Fürsten sein durfte.¹ Am 25. Mai 1282 verkündete nun K. Rudolf, es sei auf Bitten des Grafen Meinhard vor ihm entschieden worden, quod idem comes cum duobus principibus vel nobilibus de terra montium probare possit et legitime obtinere, cui terrae attinere debeat vel cujus terre jure gaudere.² Es hängt nun offenbar damit zusammen, dass am 20. Jänner 1283 der Bischof Conrad von Chur dem Könige Rudolf gegenüber erklärte, quod nunquam audivimus nec in ecclesiae nostrae privilegiis antiquis vel novis invenerimus, ipsum comitem (Meinhardum Tirolensem) ad ducatus Bawarie vel Suevie pertinere . . . imo certo certius intelleximus et hominibus circa aquam Attasis constitutis bene constat, . . . quod praedictus comes *comitiam suam, que in dioecesi Curiensi usque ad Pontem altum in Engedina protenditur, ab episcopatu Tridentinensi habeat.*³

Dass das weltliche Gebiet des Bischofs von Trient oder dessen ‚Herzogthum‘, wie es öfter bezeichnet wird,⁴ sich bis Pontalt im Engadein erstreckte, bestätigte auch Graf Albert von Tirol, als er im Jahre 1251 angab, welche Lehen er vom Hochstifte Trient inne habe, denn er erwähnt auch solche *per episcopatum et ducatum Tridentinum* a Domo nova (Neuhaus bei Terlan nordwestlich von Bozen) *usque ad Pontem altum.*⁵ Als Graf Ulrich von Ulten 1231 dem Bischofe von Trient alle seine Allode und Vasallen, die Allode zu Lehen hatten, in *episcopatu Tridentino seu in marchionatu, comitatu et ducatu*

¹ Ficker, Vom Heerschilde S. 116 ff.

² Hormayr, Beiträge 2, 259.

³ Ibid. p. 258.

⁴ Durig, Beiträge S. 15.

⁵ Hormayr, Gesch. Tirols 2, 343. Auch die Urkunden K. Heinrichs I. vom 9. Apr. 930 und 14. Apr. 931 ap. Hormayr, Beiträge 2, 94 und M. B. 28, 168 (St. nr. 25 und 31) thun dar, dass sich die Grafschaft Vintschgau ins Engadein erstreckte. Denn in letzterer heisst es: in pago Venusta in comitatu Bertholdi, nach ersterer liegt Sins in valle Eneatina, in comitatu Bertholdi comitis. Spruner-Manke hat darauf keine Rücksicht genommen, wie überhaupt die dortige Darstellung der territorialen Verhältnisse der mittleren Alpenländer im früheren Mittelalter mit den Quellen durchaus im Widerspruche steht.

veräussert, werden auch solche aufgezählt, die ausserhalb des Bisthums in der Grafschaft Vintschgau liegen, wie die von Tarantsberg, Montalban, Reichenberg.¹

Kann es daher keinem Zweifel unterliegen, dass das weltliche Gebiet des Hochstiftes Trient sich durch das obere Etschthal bis Pontalt im Engadein erstreckte und dass die Grafschaft Vintschgau ein Lehen desselben war, so ist freilich damit noch nicht der Beweis geliefert, dass die Grafschaft Bozen in demselben Verhältnisse gestanden habe. Denn da die Grafschaft Trient auf dem rechten Etschufer bis oberhalb Meran reichte, so hätte eine unmittelbare Verbindung derselben mit jener im Vintschgau auch dann bestanden, wenn die Grafschaft Bozen nicht dem Bischöfe von Trient verliehen worden wäre.

Wir werden daher die Rechtsverhältnisse der Grafschaft Bozen nach dem Jahre 1027 speciell prüfen müssen. A. Jäger, Seite 477 ff., wendet gegen die Richtigkeit des Inhalts und damit auch gegen die Echtheit der Urkunde vom 1. Juni 1027 ein, dass sich von der Ausübung gräflicher Rechte im Bozner Comitatus durch die Bischöfe von Trient oder auch nur von Versuchen, solche geltend zu machen, bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts keine Spur zeige, dass dagegen bald nach 1027 sich wieder eigene Grafen von Bozen aus einer Seitenlinie des welfischen Geschlechtes (bald Grafen von Eppan genannt) finden, welche ganz ohne Intervention eines Bischofs gräfliche Rechte üben.

Dass wir für die Ausübung gräflicher Rechte im Bozner Comitatus durch die Bischöfe von Trient so lange kein Zeugnis haben, erklärt sich leicht aus der geringen Zahl von Urkunden, die uns für dieses Stift aus dem elften und aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erhalten sind. In dem von Kink herausgegebenen Codex Wangianus finden sich von 1027 bis 1150 nur drei, bei Bonelli mit Einschluss der beiden Urkunden von 1027 zwölf. Mir liegen die von Durig für Trient gesammelten Urkunden vor; auch er hat für diesen langen Zeitraum nicht mehr als drei und zwanzig aufzufinden vermocht. Bedenkt man nun, dass die Bischöfe von Trient zunächst die Grafschaft Bozen ebenso wie die im Vintschgau

¹ Hormayr, Beiträge 2, 359 ff.

weiter verliehen und nicht in eigener Verwaltung behalten zu haben scheinen, so wird das Fehlen von Beweisen für den Besitz oder die Ausübung von Grafschaftsrechten durch den Bischof vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts kaum sehr ins Gewicht fallen. Ist ja bei der Grafschaft Vintschgau ganz das gleiche der Fall.

Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, wo die Urkunden zahlreicher werden, finden wir dann auch, wie schon Kink und Durig bemerkt haben, hinreichende Beweise für die Ausübung von Grafschaftsrechten in Bozen durch die Bischöfe von Trient, die freilich jetzt den Mitbesitz dem Grafen von Tirol verliehen hatten.

Am klarsten spricht sich über die Rechtsverhältnisse dieser späteren Zeit eine Urkunde vom 7. Februar 1208 aus, nach welcher in Gegenwart des Erwählten Friedrich von Trient und des Grafen Albert von Tirol durch ein Weisthum mehrerer Personen die Rechte des Bischofs und des Grafen festgestellt worden sind.¹ Darnach sollte der Gastalde des Bischofs in Formigar auch Schultheiss des Grafen bei Bozen sein; wenn der Gastalde von Formigar und der Richter des Grafen ein placitum legale oder ‚gleichding‘ nach Bozen oder in der dazu gehörigen Grafschaft berufen, so sollten sie alles, was sie fünfzehn Tage vor und fünfzehn Tage nach dem Placitum gewinnen, gleich theilen; von den Banngeldern, die der Gastalde von Formigar gewinnt, sollten zwei Drittel dem Grafen von Tirol, ein Drittel dem Bischofe gehören u. s. w. So sei es unter den früheren Bischöfen Adalpret (1156—1177), Salomon, Albert und Conrad gewesen. Bischof Conrad hatte im Jahre 1190 verordnet, dass von gewissen Strafgeldern aus den Gemeinden Bozen und Keller (Gries) ein Drittel dem Grafen von Tirol, zwei Drittel dem Bischofe zufallen sollten.² Im Jahre 1184 fand zu Hagenau vor dem Kaiser Friedrich I. die Entscheidung eines Streites zwischen dem Bischofe von Trient und dem Grafen von Tirol statt. Ersterer widersetzte sich dem Verlangen des Grafen, auf dem Hügel ober dem Dorfe Selsi eine Burg zu erbauen und zwar mit Erfolg, weil der Hügel est situs in eo comitatu, qui est comunis inter me et

¹ Kink, Cod. Wang. p. 162.

² Kink p. 99.

*predictum comitem.*¹ Dieses Sels lag aber bei Terlan am linken Etschufer,² also in der Grafschaft Bozen.

Dass der Bischof von Trient in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Grafschaftsrechte im Bozner Comitato besessen habe, wird übrigens auch von Jäger nicht geleugnet. Nur glaubt er, dass diese nicht Folge der kaiserlichen Schenkung von 1027 sondern späteren Ursprungs gewesen seien. Er führt dieselben zurück auf die Niederlagen und die fast vernichtenden Schläge, welche die Grafen von Eppan in den 1153 gegen die Grafen von Tirol eröffneten Kämpfen und im Jahre 1158 von der kräftigen Faust des Herzogs Welf³ wegen des räuberischen Ueberfalles der päpstlichen Legaten erlitten.⁴ Die Grafen von Eppan führten nämlich einmal⁵ mit den Grafen von Tirol eine Fehde, die Bischof Hartmann von Brixen (1142—1164) vergeblich beizulegen versuchte, da wohl die Tiroler aber nicht die Grafen von Eppan (*quia tunc majores vires habere videbantur*) zum Frieden bereit waren. Hartmanns Biograph sieht es für eine Strafe Gottes wegen ihrer Hartnäckigkeit an, dass die Eppaner von da an in bello semper inferiores existerent, qui ante superiores esse consueverant, prioresque vires haudquaquam recipere poterant, quas justo judicio perdiderant.⁶ Dieselben Grafen von Eppan, Friedrich und Heinrich, waren es, die 1158 zwei päpstliche Legaten auf ihrer Reise nach Deutschland und den Bischof Adalbert von Trient, der sie begleitete, im Etschthale überfielen, ausplünderten und gefangen setzten,

¹ Ibid. p. 53. St. Nr. 4371.

² S. den Nachweis des P. Justinian Ladurnes im Archiv f. Gesch. Tirols 2, 45 f.

³ Soll heissen Heinrich des Löwen!

⁴ Archiv f. öst. Gesch. 55, 481. Vergl. Gesch. d. landst. Verf. 1, 98 f. und 245 f.

⁵ Das angenommene Jahr 1153 ist ein ganz willkürliches; die Zeit wird nur durch die Regierungsjahre des Bischofs Hartmann begrenzt.

⁶ Nach dem Abdrucke im Geschichtsfreund (Brixen 1867) S. 76. Verfasst ist die Vita Hartmanni erst um 1200. S. Zeissberg, Zur Kritik der Vita Hartmanni im Archiv f. öst. Gesch. 56, 447 ff. Hormayr, sämmtl. Werke 2, 70—72, der den Krieg von der angeblichen ‚Ahnenfeindschaft zwischen Eppan und Tirol‘ herleitet, schmückt diese dürftigen Angaben in seiner Weise aus.

wofür sie von Heinrich dem Löwen gezüchtigt wurden. *Comites multis malis attritos ad deditionem et satisfactionem coegit*, sagt der Zeitgenosse Rachwin von Freising.¹

Die Annahme Jägers, dass diese beiden Ereignisse der Anlass gewesen seien, dass das Hochstift Trient Grafschaftsrechte im Bozner Comitatus erwarb, scheint mir aber doch auf einer Verkennung der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu beruhen. Stand die Grafschaft Bozen bis 1158 nicht unter dem Bishofe von Trient, so konnte sie, da sie eine allodiale Grafschaft gewiss nicht war, nur vom Kaiser unmittelbar oder vom Herzoge von Baiern zu Lehen gehen. Daran hätte auch eine Besiegung der Eppaner durch die Grafen von Tirol oder durch Heinrich den Löwen zunächst nichts ändern können. War die Grafschaft Bozen reichsunmittelbar, so hätten die Bischöfe von Trient und die Grafen von Tirol nur durch kaiserliche Verleihung in den Besitz derselben kommen können, wovon uns aber nichts bekannt ist. Heinrich der Löwe aber wäre der letzte gewesen, der die von ihm gedemüthigten Eppaner aus seiner Lehensabhängigkeit entlassen und dem Hochstifte Trient untergeordnet hätte. Dass aber der Bishof die Grafschaft vom Herzoge von Baiern zu Lehen erhalten hätte, wäre nach den damaligen Rechtsanschauungen unzulässig gewesen.² Wenn in der oben angeführten Urkunde von 1208 gesagt ist, das dort geschilderte Verhältniss zwischen dem Hochstifte und den Grafen von Tirol sei seit dem Bishofe Adalpret (1156—1177) so gewesen, so wird das nicht, wie Jäger meint, heissen, dass die Bischöfe von Trient nicht früher im Besitze von Grafschaftsrechten in Bozen gewesen, sondern dass die Tiroler damals erst Mitbesitzer der Grafschaft geworden seien.

Vor allem aber spricht gegen Jäger, dass wenigstens ein Object der kaiserlichen Schenkung vom 1. Juni 1027, nämlich der Wald auf dem Ritten, lange vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts im Besitze Trients gewesen ist. Schon im Jahre 1075 (oder 1078) gibt der Bishof Heinrich von Trient dem Abte Williram von Ebersberg Weingüter bei Bozen und ausserdem *in foreste sua Ritanensi* vinitoribus sancti Sebastiani pascua

¹ Otton. Friesing. et Ragewini Gesta Friderici imp. 3, 21.

² Ficker, Vom Heerschild S. 69 ff.

et cesuram lignorum ad aedificandas areas et vineas colendas.¹ Es ist daher nicht richtig, wenn Jäger² sagt, es ,komme keine Spur vor, dass Trient vor dem Jahre 1181 einen Forst auf dem Ritten besass.'

Glaube ich durch das Vorhergehende dargethan zu haben, dass die Grafschaften Vintschgau und Bozen seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Lehensabhängigkeit vom Hochstifte Trient standen, der Forst auf dem Ritten aber schon am Beginn des letzten Viertels des eilften Jahrhunderts im Besitze desselben war und lässt sich kein anderer Zeitpunkt nachweisen, wo eine Verleihung derselben an Trient stattgefunden haben dürfte, so wird daraus der Schluss zu ziehen sein, dass entweder die Urkunde K. Conrads II. vom 1. Juni 1027 echt sei oder dass ihr wenigstens eine echte Urkunde mit wesentlich gleichem Inhalt zu Grunde liege.

In letzterem Falle würde nicht die Thatsache der Verleihung der Grafschaften Bozen und Vintschgau an Trient, sondern höchstens die Richtigkeit der Grenzbestimmung bezweifelt werden können. Denn die genaue Angabe der Grenzen in der fraglichen Urkunde ist immerhin nicht gewöhnlich, wenn auch nicht ein genügender Grund für die Behauptung der Unechtheit derselben, da sich auch in dem gleichzeitigen Privileg Conrads für Brixen Aehnliches findet.

Die Richtigkeit der für die Grafschaft Bozen angegebenen Grenzen wird wenigstens theilweise auch anderweitig dargethan. Denn nach der Urkunde K. Conrads II. für Brixen vom 7. Juni 1027 begann die diesem Hochstifte geschenkte Grafschaft ab eo termino, qui Tridentinum a Prixinensi dividit episcopatum.³ Die Grenze zwischen beiden Bisthümern würde aber im Eisackthale durch den Tinnebach gleich unterhalb Clausen und durch den Breibach bei Blumau gebildet, die in der Urkunde vom 1. Juni als nordöstliche Grenzen der Grafschaft Bozen angegeben sind.⁴

Zweifelhafter scheint es, ob die nordwestliche Grenze dieser Grafschaft gegen Vintschgau den Gargazoner Bach (auch

¹ Oefele S. 2, 46. Bonelli 3 a, 160.

² Gesch. d. landst. Verf. 1, 247 N. 2.

³ S. unten (S. 626).

⁴ Qui incipit in Bauzana et terminatur ex una parte in Tinna fluvio et ex alia parte in Bria fluvio, ex tertia quoque parte in Gargazano fluvio.

Aschler Bach), wie diese Urkunde sagt und nicht vielmehr die Passer bei Meran gewesen sei. Jäger z. B. nimmt letzteres an.¹ Derselbe stützt sich auf die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1078,² worin dieser dem Bisthum Brixen schenkt *quicquid Welfo dux . . . habuit in pago Passir nominato situm in comitatu Gerungi et in comitatu Friderici*. Da das Thal Passer sicher nie zwei Grafschaften gebildet hat, so schliesst Jäger aus dieser Stelle, dass hier zwei verschiedene Grafschaften sich berührt und dass die Passer die Grenzscheide zwischen beiden gebildet habe, wie sie auch die Grenze zwischen den Bisthümern Trient und Chur gewesen ist. Dagegen sind nach Urkunde K. Heinrichs I. vom 14. Apr. 931 Die Orte Mejes et Chorce et Cheines in pago Venusta in comitatu Bertholdi.³ Da nun Mais auf dem linken Ufer der Passer liegt, so müssten wir, wenn nicht eine Ungenauigkeit des Schreibers oder Dictators der Urkunde vorliegt, daraus schliessen, dass die Grafschaft Vintschgau sich südwärts über die Passer ausgedehnt habe. Wenn andererseits die Ortschaften Meltina et Torilanum (Mölten und Terlan) nach Urkunde von 923 in comitatu Noritale sind,⁴ so müsste sich die Grenze beider Grafschaften zwischen Mais und Mölten befunden haben und dies würde für den Gargazoner Bach sprechen, der zufällig auch nach der Zerstückelung Tirols im Jahre 1810 die Grenze zwischen den Königreichen Italien und Baiern gebildet hat. Ein genaues Resultat wird sich, wenn wir von der Urkunde vom 1. Juni 1027 absehen, bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials kaum gewinnen lassen.⁵ Aber jedenfalls wäre die wirkliche Grenze der Grafschaft Bozen für den

¹ Gesch. d. landst. Verfassung 1, 86.

² M. B. 29a, 201. St. Nr. 2810.

³ Zahn in F. R. Austr. 31, 28.

⁴ Hormayr, Beiträge 2, 19.

⁵ Der Ausweg, den Hormayr, sämmtliche Werke 1, 313 und 2, 35 eingeschlagen hat, dass der Gargazoner Bach in der Ebene, die Passer weiter oben im Gebirge beide Grafschaften getrennt habe, würde zwar allen Angaben gerecht werden, ist aber nach den Terränverhältnissen doch nicht wahrscheinlich. Eher möchte ich annehmen, dass zwischen 1027 und 1078 eine Vorrückung der nordwestlichen Grenze der Grafschaft Bozen vom Gargazoner Bache bis zur Bisthumsgrenze an der Passer vorgenommen worden sei.

Bischof von Trient nicht ungünstiger gewesen als die im Privileg von 1027 angegebene und es liesse sich kein Zweck absehen, warum derselbe etwa der Grenzbestimmung zu Liebe eine Interpolation einer echten Urkunde hätte vornehmen lassen sollen.

II.

Gleichzeitig mit dem Bischofe von Trient erhielt auch der von Brixen ein ausgedehntes Gebiet. Mit Urkunde ddo. Stegon 7. Juni 1027 verlieh Kaiser Conrad II. der Kirche von Brixen *comitatum quondam Welfoni commissum ab eo termino, qui Tridentinum a Prixinensi dividit episcopatum, quousque longissime porrigitur in valle Eniana cum clausa sub Sabione sita et omni usu jureque ad eum legaliter pertinente.*¹

Während die Echtheit dieses Privilegs nicht bezweifelt wird, gehen über die geographischen Bestimmungen der geschenkten Grafschaft die Meinungen um so weiter auseinander.

Hormayr² hielt dieselbe für die Grafschaft Bozen, indem er statt vallis Eniana einfach vallis Noricana setzte. Kink,³ der die Stelle *quousque-vallis Eniana* wegliess, sagt einfach, die Grafschaft habe sich dem Eisackthale entlang erstreckt. Sinnacher⁴ schliesst sich der Bemerkung einer handschriftlichen Geschichte der Bischöfe zu Brixen von Rossbichler an, dass ‚durch diese Schenkung die Bischöfe zu Brixen nicht nur allein Herren der Gegend um Brixen oder des Norithales, sondern des Wippthales und zum Theil auch vom obern Innthale‘ geworden seien. Durig⁵ erklärt vallis Eniana für das Innthal, ohne die Ausdehnung der Grafschaft in diesem Thale näher zu untersuchen. Aehnlich drücken sich andere aus.⁶

¹ M. B. 29 a, 20. Sinnacher, Beiträge 2, 365. St. Nr. 1956.

² Beiträge 1, 139.

³ Akademische Vorlesungen über Gesch. Tirols S. 181.

⁴ Beiträge 2, 215.

⁵ Beiträge S. 18. Vergl. auch dessen ‚Anwachs der gefürsteten Grafschaft Tirol‘ im Programm der k. k. Oberrealschule zu Innsbruck f. 1857 bis 1858.

⁶ Stumpf zu dieser Urkunde, Giesebrecht 2, 253 (3. Aufl.), Egger, Gesch. Tirols 1, 181. Bresslau, Conrad II., 1, 211 sagt: ‚ein Theil des Innthales‘.

Bestimmter sagt Riezler,¹ dass sich die an Brixen verliehene Grafschaft, von der Mündung des Zillerthales das Innthal aufwärts bis Zirl, dann das Sillthal aufwärts über den Brenner und das Eisackthal abwärts bis Klausen erstreckt zu haben scheine. Dagegen ist in neuester Zeit A. Jäger² entschieden gegen die Identificirung der vallis Eniana mit dem Innthale aufgetreten und hat die Ansicht verfochten, es sei darunter das Thal Enneberg zu verstehen, das bei St. Lorenzen (westlich von Bruneck) von Süden her ins Pusterthal einmündet.

Leider ist in der Urkunde vom 7. Juni 1027 nur die Südgrenze genau angegeben, nämlich jene Linie, die das Bisthum Trient vom Brixner Bisthum scheidet, d. h. einerseits der Breibach bei Blumau andererseits der Tinnebach bei Clausen, wie schon bemerkt worden ist.³ Von hier aus muss sich also die an Brixen geschenkte Grafschaft nach Norden oder Nordosten ausgedehnt haben und zwar ‚bis dahin, wo sie sich am weitesten in valle Eniana erstreckt‘. In den Erneuerungen dieser Schenkung durch Heinrich III. vom 16. Jänner 1040 und Heinrich IV. vom 4. Februar 1057 heisst es etwas abweichend: comitatum situm in valle Enica aber auch mit derselben Grenzbestimmung gegen Süden: ab eo termino, qui Tridentinum a Prixinense dividit episcopatum.⁴ Der Schwerpunkt des Comitats lag also in valle Enica, oder Eniana. Schon deswegen ist es unwahrscheinlich, dass darunter das unbedeutende Enneberg zu verstehen sei, das noch dazu nach einer Grenzbestimmung zwischen den Comitaten Pustrissa und Norica vallis aus der Zeit des Bischofs Albwin von Brixen (c. 976—1006) theilweise zur Grafschaft Pusterthal gehörte.⁵

¹ Gesch. Baierns 1, 736.

² Gesch. d. landständischen Verf. 1, 268—276.

³ Durig vermuthet nach mündlicher Mittheilung, dass hier eine so genaue Grenzangabe deswegen erfolgt sei, weil nicht die ganze dem Grafen Welf entzogene Grafschaft dem Bischofe von Brixen überlassen worden sei, da Welf wahrscheinlich auch das Gebiet, das jetzt als Grafschaft Bozen dem Bischofe von Trient verliehen worden war, besessen habe. In der That gehören, wie bemerkt, im Jahre 923 Terlan und Mölten auf der linken Seite der Etsch zum comitatus Noritale, mit welchem Namen die an Brixen geschenkte Grafschaft nach 1028 bezeichnet wird.

⁴ Sinnacher 2, 389 und 570. M. B. 29a, 60 und 133. St. Nr. 2159, 2531.

⁵ Sinnacher 2, 177.

Auch lässt sich für Enneberg (= ‚jenseits der Berge‘) nie ein lateinischer Name nachweisen, welcher der vallis Enica oder Eniana auch nur ähnlich wäre. Wären nicht sachliche Bedenken, so würde man vallis Eniana oder Enica nie für etwas anderes erklärt haben als für vallis Eni (Aeni) oder Innthal.

Gibt es nun aber genügende Gründe gegen diese Identificirung? Hat das Hochstift Brixen nach 1027 nie Grafchaftsrechte im Innthal besessen?

Im Jahre 1140 verleiht der Bischof Reginbert von Brixen dem Kloster Wilten bei Innsbruck omnem nostram judiciariam potestatem ab antecessoribus nostris episcopis usque ad nos in territorio Wiltinensi vel hoffmarcha devolutam innerhalb angegebener Grenzen und überträgt den dortigen Aebten diese richterliche Gewalt ita videlicet, ut nullus iudex provincialis cujuscunque judiciariae potestatis infra terminos supradictos praeter voluntatem ipsorum quidquam ordinare vel tractare praesumat aut judicare.¹ Wenn der Bischof von Brixen die hohe Gerichtsbarkeit über Wilten und seine Umgebung verschenken konnte, so muss er wenigstens hier Grafchaftsrechte besessen haben.

Es lässt sich dies aber für einen weit grösseren Bezirk nachweisen.

Bekanntlich ist der Markgraf Heinrich von Istrien aus dem Hause Andechs wegen angeblicher Mitschuld an der Ermordung K. Philipps im Jänner 1209 geächtet und aller seiner Würden, Lehen und Eigengüter verlustig erklärt worden. Auch der Bischof von Brixen nahm dies zur Veranlassung, um alles, was derselbe von seiner Kirche zu Lehen gehabt hatte, wieder an sich zu ziehen. Doch machte Heinrichs älterer Bruder Herzog Otto I. von Meranien im Namen seines Hauses Ansprüche auf dieselben und erlangte auch auf dem kaiserlichen Hoftage zu Ravenna um Weihnachten 1231 auf Bitten und Befehl des Kaisers, dass der Bischof von Brixen ihm diese Lehen verlieh und ihm dann im folgenden Jahre in Brixen alles das wirklich übertrug, was er davon selbst in den Händen hatte, nämlich castrum de S. Michaelis et comitatum de Pustertal cum aliis ad feudum suum ibidem pertinentibus

¹ Hormayr, Beitr. 2, 114. Sinnacher 3, 224.

et castrum Matray et castrum Vellenberch cum suis pertinentiis et quidquid in valle Oeni et in valle Pustrissa pater suus et fratres habuerunt, insuper *comitatum vallis Oeni inferioris*.¹

Aber die im Jahre 1027 an Brixen geschenkte Grafschaft lag ja nicht blos in valle Eniana sondern begann an der Grenze der Bisthümer Trient und Brixen, während hier nur *comitatus vallis Oeni inferioris* erwähnt ist!

Es erklärt sich dies daraus, dass zwischen 1027 und 1232 jene grosse Grafschaft getheilt und die Grafschaftsrechte im Eisackthal (vielleicht auch im Wippthal nördlich vom Brenner) den Grafen von Tirol verliehen worden waren. Wenn dies nicht schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts geschehen war, wofür, wie unten gezeigt werden soll, Gründe vorliegen, so ist dies einige Jahre nach der Aechtung Heinrichs von Istrien geschehen, wo der Bischof von Brixen den Grafen Albert von Tirol (1214) auch mit der Stiftsvogtei belehnte.² Denn in Urkunde für das Kloster Neustift von 1225 spricht Albert von Tirol von seinem Rechte, das er *de jure comitatus* über ein Gut bei Neustift hat. Wenige Jahre darauf befreit er ein Gut dieses Klosters gegenüber von Clausen ab *omni jure comitiae*. Im Jahre 1230 überlässt derselbe Graf dem genannten Kloster alles, was es selbst und seine Leute ausgerodet hatten in *novalibus montis et comicie* Rese (Raas bei Brixen) unter Zustimmung Arnolds von Rodeneck, *qui eandem comiciam a prefato comite habuit in feudum*.³ 1241 hat am linken Eisackufer unterhalb Clausen Wilhelm von Aicha die *comicia* apud Lajanum als Pfand vom Grafen von Tirol erhalten.⁴ Hatte diese Uebertragung erst an Albert von Tirol um 1214 stattgefunden, so gehörten die Grafschaftsrechte im Eisackthale eben zu jenen Andechser Lehen, die der Bischof 1232 nicht mehr ‚ad manus‘ hatte.

Jäger findet die Annahme sonderbar, dass der dem Welf abgenommene Comitatus sich durch das ganze Eisack- und Wippthal und über den Brenner hinaus unbestimmt (?) wie

¹ Hormayr, Beitr. 2, 289.

² Hormayr, Beitr. 2, 287. Sinnacher 4, 170.

³ F. R. Austriac. 34, 85—87, 90.

⁴ Hormayr, Beitr. 2, 331.

weit in das Innthal erstreckt habe, eine Ausdehnung, die selbst der grösste der früheren Gaue nicht hatte.¹

Allein gerade diese weite Ausdehnung lässt sich am Ende des elften Jahrhunderts bestimmt nachweisen.

In den letzten Jahren des Bischofs Altwin (1048—1097) erscheint ein Graf Adalbert unbekanntes Geschlechtes in engen Beziehungen zur Brixner Kirche. Derselbe, Vasall des Bischofs,² macht an dieselbe, und zwar in Brixen, eine Schenkung in Villnöss (östlich von Clausen), er ist auch wiederholt Zeuge bei Vergabungen an die genannte Kirche und zwar immer bei solchen, die in Brixen selbst vor sich gehen.³ Es ist daher durchaus wahrscheinlich, dass seine Grafschaft von Brixen nicht weit entfernt gewesen sei, also wohl im Eisackthale gelegen habe. Nun schenkt um dieselbe Zeit ein Edler Guntpolt ein Gut in pago *Stilvis comitatu*, videlicet *Adalperti comitis*,⁴ weiter ein Ritter Gundachar einen halben Mansus pago *Colasazan comitatuque Adalperti situm*,⁵ dann eine famula Perehta ein Gut *in valle Eni comitatu Adalperti in monte supra Tervanes situm* und ein gewisser Nortwin ebenfalls ein Gut *in valle Eni comitatu Adalberti comitis apud villam Tervanes supra montem situm*.⁶ Zur Grafschaft Adalberts gehören also einerseits im Innthal Terfens am linken und Kolsass am rechten Ufer des Inn zwischen Hall und Schwaz, andererseits Stilfes südlich von Sterzing im Eisackthal, während er selbst seinen gewöhnlichen Sitz in oder bei Brixen zu haben scheint. Seine Grafschaft, die er natürlich vom Hochstifte Brixen zu Lehen hat, erstreckt sich also, wie es in der Urkunde von 1027 angegeben ist, von der Grenze der Bisthümer Trient und Brixen über den Brenner bis ins Innthal.

Als Ostgrenze wird hier von Riezler richtig der Ziller angegeben. Denn dass dieser Fluss wie die Grenze der Diöcesen Brixen und Salzburg so auch die Grenze zweier Grafschaften gebildet hat, wird dadurch sehr wahrscheinlich, dass

¹ Gesch. d. landst. Verf. 1, 273.

² comes Adalpertus petitione domini sui Brixinensis videlicet episcopi Altwini illectus heisst es in einer Brixner Tradition bei Sinnacher 2, 628.

³ Sinnacher 2, 628, 644 f. 648.

⁴ Ibid. 2, 633.

⁵ Ibid. 2, 648 mit actum Brixinae und als ersten Zeugen Adalpreht comes.

⁶ Ibid. 2, 653, 654.

Kaiser Arnulf 889 Besitzungen schenkt in pago Cilarestale in comitatibus Engilberti et Jezonis comitum nostrorum.¹ Die östliche, die sich auf dem rechten Innufer bis an die Nordgrenze des heutigen Tirol ausdehnte und auch das Brixenthal umfasste, erscheint 1097 im Besitze des baierischen Pfalzgrafen Rapoto und kam nach dessen Tode (1099) wahrscheinlich an den Bischof von Regensburg, der damit 1133 den Herzog Heinrich von Baiern belehnte.² Die westliche Grafschaft erstreckte sich vom Ziller durch das Innthal aufwärts bis zur Martinswand bei Zirl und bis zu der aus dem Sellrain kommenden Melach³ und wenigstens im eilften Jahrhundert südwärts über den Brenner bis Clausen.

Kann demnach die Ausdehnung der 1027 an Brixen verliehenen Grafschaft bis ins Unterinnthal nicht zweifelhaft sein, so spricht nichts für die Annahme, dass dieselbe auch Oberinnthal umfasst habe. Grafschaftsrechte des Hochstifts Brixen lassen sich hier nicht nachweisen.⁴

Zur Schenkung von 1027 kam am Ende des eilften Jahrhunderts eine weitere. Im Jahre 1091 verließ Kaiser Heinrich IV. dem Bischofe Altwin von Brixen, der einer seiner treuesten Anhänger im Kampfe gegen die Päpste war, auch noch die Grafschaft im Pusterthal,⁵ welche, an die Grafschaft im Norithal östlich angrenzend, von der Mühlbacher Clause bis zum kärntnerischen Lurgau sich erstreckte.

¹ Juvavia Anhang S. 109. Vergl. Jäger, Gesch. d. landst. Verf. 1, 77 f.

² Sinnacher 2, 649. Vergl. Riezler 1, 618, 844, 873. Ueber die in der Urkunde von 1097 in pago Intale comitatu palatini comitis Rapotonis angeführten Orte s. Jäger im Archiv f. österr. Gesch. 59, 334. N. 1. Nur liegt Winkelheim nach Staffler auf dem rechten nicht auf dem linken Innufer.

³ Oefele, Gesch. d. Grafen von Andechs S. 62 N. 3. Die Ausdehnung der Grafschaft, so weit sie im Innthal lag, wäre genau bestimmt, wenn in der von ihm (Beitr. 1, 183 und sämmtl. Werke 1, 287 f.) angeführten Urkunde Herzog Ottos von Meran für Innsbruck stände: *in toto comitatu nostro a fluvio Melach usque ad Ciler*. Aber in der von ihm selbst (Beitr. 2, 279) vollständig abgedruckten Urkunde heisst es: *infra aquas, quae vocantur Mellach et Sille et in toto comitatu nostro*.

⁴ Vergl. den III. Excurs.

⁵ Sinnacher 2, 645. M. B. 29 a, 216. St. Nr. 2913.

III.

So hatten sich im Laufe des elften Jahrhunderts im ‚Lande im Gebirge‘ zwei ausgedehnte geistliche Fürstenthümer gebildet, welche den grössten Theil des heutigen Tirol umfassten. Der Bischof von Trient besass den ganzen Süden und Westen, der Bischof von Brixen die Mitte und den Osten mit Ausnahme der äussersten Glieder.

Dass dies keinen dauernden Bestand hatte, war vorzüglich eine Folge der Politik der Bischöfe, welche nicht wie z. B. die von Wirzburg ihre Grafschaften unter eigener Verwaltung behielten, sondern weltliche Grosse damit belehnten. Leider sind wir darüber sehr mangelhaft unterrichtet; fast anderthalb Jahrhunderte lang haben wir nur ganz vereinzelt und dürftige Nachrichten. Ob die Bischöfe wenigstens Anfangs die ihnen verliehenen Grafschaften ganz oder theilweise in ihren Händen behielten, ob vielleicht die Grafen, welche den Comitaten im Jahre 1027 präsidirten, als bischöfliche Grafen in ihrer Stellung blieben,¹ ob neue als absetzbare Beamte ernannt oder gar mit einer oder der andern Grafschaft belehnt wurden, das ist beim Mangel an urkundlichen oder sonstigen Quellenangaben völlig ungewiss.

Ein Graf im Vintschgau wird erst wieder in Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 13. Juni 1077 erwähnt, indem dieser König der Kirche Brixen das Gut Schlanders und dreissig Mansi in pago Finsgowe in comitatu Gerungi schenkte.² Auch welchem Hause dieser Graf Gerung angehörte, wissen wir nicht. Es ist reine Willkür, wenn Hormayr ihn in den Stammbaum den späteren Grafen von Tirol einreicht.³ Dann haben wir wieder eine lange Lücke von mehr, als sechzig Jahren, bis endlich (um 1140) das Geschlecht auftritt, das im drei-

¹ Natürlich könnte dies nur bei Vintschgau und vielleicht bei Bozen, wenn dies nicht zu Welfs Grafschaft gehört hatte, der Fall gewesen sein, nicht aber bei Welf, dem seine Grafschaft wegen seiner Empörung vom Kaiser entzogen worden war.

² M. B. 29a, 199. St. Nr. 2804. Vergl. die oben erwähnte Urkunde Heinrichs IV. von 1078 St. Nr. 2810, wonach der pagus Passir in comitatu Gerungi et in comitatu Friderici ist.

³ Sämmtl. Werke I. B.

zehnten Jahrhundert nachweislich die Grafschaft im Vintschgau besitzt, aber sich von Anfang an, wie das ja seit dem zwölften Jahrhundert gewöhnlich ist, nicht mehr nach seiner Grafschaft sondern nach seiner Burg Tirol nennt.

Nicht viel mehr wissen wir über die Grafen von Bozen. Hormayr, der jede Lücke durch Phantasien auszufüllen versteht, macht einen Etih, der in einer Tauschurkunde zwischen den Bischöfen Egilbert von Freising (1006—1039) und Gebhard von Regensburg¹ als Zeuge (nach einem Oudalscalh comes) ohne jeden Titel vorkommt,² zu einem Grafen von Bozen und zum Vater eines Grafen Altman, der ihm im Besitze der Grafschaft gefolgt sei.³ Dieser comes Altman oder wie ihn Hormayr fälschlich nennt Altmar, kommt allerdings wiederholt in Urkunden des Bischofs Egilbert von Freising als Zeuge vor, aber nicht blos in einer solchen, die eine Schenkung in Bozen betraf, wie man aus Hormayr schliessen möchte, sondern auch bei einer (in Freising stattfindenden!) Schenkung eines Ortes Kiehna,⁴ bei Schenkungen von Gütern in Baiern und dem heutigen Oberösterreich durch die Kaiserin Kunigunde, bei einer Schenkung des Bischofs Egilbert selbst an das Kloster Innichen im Pusterthal, bei einem Tausche von Gütern in Baiern und Kärnten, in Baiern und der Ostmark, in Baiern und Kärnten, in Baiern und der Ostmark, in Baiern und Krain.⁵ Der Amtsbezirk Altmans, der zugleich Vogt des Freisinger Domcapitels war,⁶ dürfte daher von Freising nicht sehr weit entfernt gewesen sein.

Erst in Urkunde vom 27. September 1074 ausgestellt in Kaltern kommt ein *Oudalricus Bauzanus* (Bauzanensis?) comes vor, der einem Priester von Benedictbeuern für ein Messbuch et pro anima fratris sui Altmari comitis ein Weingut in Rentsch bei Bozen gibt.⁷ Einige Jahre später urkundet *Bozanensis comes*

¹ Es folgen von 994 bis 1060 drei Gebhard nach einander.

² Zahn, Cod. dipl. Austr.-Frising. in F. R. Austr. 31, 60. Der Herausgeber setzt die Urk. auf c. 1020, Hormayr zwischen 1028 und 1035. Doch fehlt jeder nähere Anhaltspunkt.

³ Hormayr, sämmtl. Werke 2, 28 ff.

⁴ Nach Zahn, Kuens bei Meran am rechten Ufer der Passer?

⁵ F. R. Austr. 31, 58—73.

⁶ Ibid. p. 68.

⁷ M. B. 7, 92.

Oudalricus cum consensu et complacito cunctorum conprovincialium ad suum presidatum pertinencium und an der Spitze der Zeugen erscheint filius ipsius comitis Fridericus.¹

Dieser Sohn Ulrichs kann immerhin jener Friedrich sein, zu dessen Comitatus nach Urkunde Heinrichs IV. von 1078 ein Theil des Thales Passeier gehörte und er wäre dann seinem Vater in der Verwaltung der Grafschaft nachgefolgt.

Als nächsten Grafen von Bozen finden wir Arnold, Vogt des Hochstiftes Brixen. Denn ein Brixner Ministeriale schenkt in die Hände des dortigen Bischofs Hugo (1117—1127) tale predium, quale tunc temporis habuit in Tridentino episcopatu comitatu autem domini *Arnoldi Brixinensis advocati in pago Parbian.*² *Parbian* liegt auf dem Mittelgebirge rechts vom Eisack südlich von Clausen, gehörte also unzweifelhaft zur Grafschaft Bozen. Ob dieser Vogt Arnold aus dem Geschlechte der Grafen von Eppan gewesen sei, wie diese, wenn sie die Grafschaft von Bozen je besaßen, dieselbe verloren, wollen wir einstweilen dahin gestellt sein lassen. Seit dem Jahre 1184, aber nach glaubwürdiger Angabe der Beteiligten selbst schon seit der Zeit des Bischofs Adalpret (1156—1177) besaßen die Grafen von Tirol, die schon früher die Grafschaft Vintschgau vom Hochstifte Trient zu Lehen erhalten hatten, auch die Grafschaft Bozen, mit dem Bischofe gemeinschaftlich.³ Auch einen Theil der Grafschaft Trient hat das Stift weggegeben. Von ihren Besitzern hat dies Gebiet die Bezeichnung Grafschaft Eppan erhalten.⁴ Im Jahre 1185 belehnte Graf Albert von Trient die Grafen Ulrich und Arnold, Söhne Friedrichs von Eppan mit der Hälfte der Grafschaft Eppan, obwohl sie nach seiner Behauptung nur auf ein Drittel derselben Anspruch hatten.⁵ Wann die ursprüngliche Belehnung mit dem dritten Theil erfolgte, ist unbekannt.

¹ M. B. 9, 372.

² Sinnacher 3, 207.

³ Vergl. oben S. 621 f.

⁴ Sie dürfte das Mittelgebirge von Kaltern (einschliesslich) bis Hocheppan umfassen und von da noch bis Forst bei Meran sich ausgedehnt haben. Ulten, von wo sich später ein Zweig der Eppaner nannte, war sicher ein Theil derselben.

⁵ Kink, Cod. Wang. p. 61.

Die drei verschiedenen Formen, nach denen die Grafschaften des Hochstifts Trient in späterer Zeit verwaltet wurden, werden genau bezeichnet in einer Urkunde von 1185, wornach der Bischof Albert an den Grafen Heinrich von Tirol und an seinen ganzen Lehenhof die Frage stellte, ob jemand in seiner Grafschaft ohne Erlaubniss des Bischofs eine Burg bauen dürfe und bei der Beantwortung drei Fälle unterschieden werden, je nachdem der Bischof sich eine Grafschaft ganz vorbehalten habe, oder dieselbe gemeinschaftlich mit einem andern besitze, oder ob jemand eine Grafschaft in Folge Verleihung durch den Bischof ganz inne habe.¹ Der letzte Fall passte auf die Grafschaft Vintschgau, der erste auf die Grafschaft Trient, der zweite auf die Grafschaft Bozen und die vom Trientner Comitate abgetrennte sogenannte Grafschaft Eppan.

Ebenso lückenhaft wie über die Trientnerischen Grafschaften sind unsere Nachrichten über die Art der Verwaltung der an Brixen geschenkten Grafschaften im Norithal (mit Unterinntal) und im Pusterthal.

Am 19. April 1028, wo Kaiser Conrad II. an Säben-Brixen nicht bloß *clusas sitas in loco Sebonna* sondern auch den dortigen Zoll schenkt, wird dieser Ort als *in pago Orital in comitatu Engelberti* gelegen bezeichnet.² Entspricht das actum dem Datum, wie es wahrscheinlich ist,³ so hat Bischof Hartwig von Brixen die Grafschaft im Norithal bereits nach einem Jahre einem Grafen Engelbert übertragen gehabt und es ist gewiss am nächsten gelegen, an seinen Bruder Engelbert zu denken, der im Lurgau und wohl auch im Pusterthal reich begütert war.⁴

Mehrere Decennien wird uns dann kein Graf mehr genannt.⁵ Auch die Stellung, welche Otto (II.) aus dem Hause

¹ Kink, Cod. Wang. p. 57.

² Sinnacher 2, 368. St. Nr. 1967.

³ Vergl. die Ausführungen von Bresslau, Conrad II. 1, 242 ff. gegen die Vermuthung von Ficker, Urkundenlehre 1, 136, dass auch diese Schenkung schon bei der Anwesenheit des Kaisers in Tirol im Jahre 1027 erfolgt und nur für die Kirche von Säben später noch eine besondere Verbriefung ausgefertigt worden sei.

⁴ Sinnacher 2, 371, 375, 379.

⁵ Nach Urk. Kaiser Heinrichs III. vom 10. December 1155 (F. R. Austr. 31, 79) hat ein marchio Otto (aus dem Hause Scheiern?) an Freising eine

der Grafen von Diessen, oder wie sie sich später nennen, von Andechs, zum Stifte Brixen eingenommen hat, ist zweifelhaft. Nach den Brixner Traditionen, die Sinnacher ungefähr in die Zeit von 1070—1090 setzen zu dürfen glaubt, unter dem Bischofe Altwin (1048—1097), ist ein Otto comes Zeuge der Schenkung von Gütern in Vomp bei Schwaz und in Dietenheim bei Bruneck an die genannte Kirche, beide mit actum Ufhovan (Aufhofen nördlich von Bruneck).¹ Man hält ihn für identisch mit jenem Otto, der von 1060—1122 meist als Graf von Diessen in Urkunden vorkommt und in zwei Freisinger Aufzeichnungen aus der Zeit Bischof Meginwards (1078—1098) auch comes de Omeras heisst.² Mit älteren Historikern schliesst auch Freiherr von Oefele aus der Bezeugung von Güterschenkungen bei Schwaz und Bruneck durch ihn, dass er vom Hochstifte Brixen mit der Grafschaft im Unterinn- und Pusterthal belehnt gewesen sei.³ Allein der Schluss ist doch sehr unsicher. Eine Durchsicht der Brixner wie anderer Traditionsbücher zeigt, dass die als Zeugen aufgeführten Grafen durchaus nicht immer die Inhaber der Grafschaft waren, in der die geschenkten Güter lagen. Auch lässt sich keiner der späteren Diessner oder Andechser bis 1180 als Inhaber dieser Grafschaften nachweisen. Ebenso wenig kann man aus dem Titel comes de Omeras folgern, dass Otto die Burg Amras bei Innsbruck ‚zur Hauptdingstätte gemacht‘ habe.⁴ Ebenso häufig wie nach den Gerichtsstätten nannten sich ja die Grafen um diese Zeit schon nach ihnen gehörigen Burgen. Der Ort Giesing oder nach anderer Leseart Griesing, der nach einer Schenkung an Bischof Altwin von Brixen in comitatu Ottonis lag,⁵ lässt sich leider nicht bestimmen. Auch ist um dieselbe Zeit, in der Otto von Diessen die Grafschaften Unterinnthal und Pusterthal innegehabt haben müsste, ein

Schenkung gemacht in loco, qui dicitur *Leian* inter montana in comitatu *Popponis*. Dass er ein Andechser gewesen, wie Hormayr meint, ist sehr zweifelhaft. Oefele kennt um diese Zeit in diesem Hause keinen Poppo.

¹ Sinnacher 2, 629 f. Nr. 90, 91 einmal testibus: Chonone, Ottone comite, das andere mal Ottone comite, Chuonone.

² Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs S. 110 f.

³ A. a. O. S. 61 und 62. Ihm folgt auch Riezler 1, 854.

⁴ Oefele S. 62, 90.

⁵ Sinnacher 2, 600.

Adalbert als Graf im Norithal-Unterinnthal bestimmt nachweisbar.¹ Otto von Diessen oder Amras dürfte daher aus der Reihe der Brixnerischen Lehensgrafen zu streichen sein.

Erst vom Jahre 1180 haben wir eine Urkunde, in der Berthold III. von Andechs und sein gleichnamiger Sohn, der erste Herzog von Meranien von comitatus noster reden, in welchem die Güter des Klosters Wilten liegen und nach der sie einen Richter in Innsbruck und einen ausserhalb dieses Marktes haben.² Da Bertholds III. Bruder Otto von 1165 bis 1170 als ‚Erwählter‘ der Kirche Brixen vorstand und Berthold demselben auch die Vogtei über dieses Stift übertrug,³ so werden wir schliessen dürfen, dass er seinen Bruder auch mit der Grafschaft Unterinnthal und wohl auch mit der im Pusterthal belehnt hat, die dann Bertholds Enkel Heinrich von Istrien innehatte. Wie oben dargethan worden ist, hat nach Heinrichs Aechtung der Bischof beide Grafschaften eingezogen, aber 1232 doch wieder dessen Bruder Otto I. von Meran verliehen, der sie dann auf seinen gleichnamigen Sohn vererbt hat. Nach dem frühen Tode Otto's II. im Jahre 1248 fielen diese Grafschaften an dessen Schwiegervater, den Grafen Albert von Tirol, der den grössten Theil des ‚Landes im Gebirge‘ in seinen Händen vereinigte.

I. Excurs.

Ueber die Herkunft und die ältesten Glieder der Grafen von Tirol und Eppan.

So grosse Verdienste sich Freiherr von Hormayr durch den, meist allerdings sehr lüderlichen, Abdruck zahlreicher

¹ S. oben S. 630. Albert scheint die Grafschaft Unterinnthal (nach Urk. bei Sinnacher 2, 648) noch nach Altwins Tode (1097) innegehabt zu haben, während die Bezeugung einer Schenkung in Vomp durch Otto in die Zeit Altwins fällt. Adalberts Vorgänger als Graf kann aber Otto auch nicht gewesen sein, da er die Grafschaft Pusterthal vom Stifte Brixen erst 1091 bekommen haben könnte und auch nicht abzusehen ist, warum er die Grafschaften nach wenigen Jahren wieder verloren haben sollte.

² Die Drucke bei Oefeles, S. 145, Reg. Nr. 252.

³ Oefeles, S. 3, 135, Nr. 177—180.

Urkunden für die Geschichte Tirols erworben hat, so hat er doch als Forscher den nachtheiligsten Einfluss geübt. Von dem Streben geleitet, die späteren Geschlechter bis in das früheste Mittelalter hinauf zu verfolgen, hat er die haltlosesten Hypothesen als sichere Thatsachen hingestellt, urkundliche Stellen, die ihm als Beweismaterial dienen sollten, willkürlich gedeutet oder auch falsch citirt, hie und da auch Einschaltungen oder Aenderungen von Namen, also Fälschungen, sich erlaubt. Aber gerade die Sicherheit, mit der er die Ausgeburten seiner Phantasie als angebliche Ergebnisse strenger Forschung hinstellte, hat den Späteren imponirt und die Hormayr'sche Auffassung der Geschichte Tirols bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist Jahrzehnte lang, theilweise bis auf die neueste Zeit, massgebend geblieben. Nur zwei Forscher sind ihm mit grösster Entschiedenheit entgegengetreten, P. Justinian Ladurner, der in seinen zahlreichen Aufsätzen über Geschichte Tirols jede Gelegenheit benutzte, um Irrthümer Hormayrs aufzudecken, aber in manchen Punkten sich doch auch vom Banne seiner Behauptungen nicht ganz loszumachen vermochte und J. Durig, der in seinen mehrfach citirten ,Beiträgen zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof Egno's von Brixen (1240—1250) und Trient (1250—1273)¹ das ganze Gebäude Hormayr'scher Geschichtsconstruction für die behandelte Periode über den Haufen geworfen hat. Freiherr von Oefele hat in seiner ,Geschichte der Grafen von Andechs' Hormayr einfach ignorirt, ohne es der Mühe werth zu finden, dessen Ableitung der Andechser von einem im neunten Jahrhundert lebenden ,Huosier' Ratpoto zu widerlegen.

Die Herleitung der Grafen von Tirol von einem in der Zeit Karls des Grossen lebenden Hunfried aus Churrätien hat J. Bergmann in den Denkschriften der k. k. Akademie 4, 71 ff. als ganz unbegründet erwiesen und sie ist auch von A. Jäger in seiner ,Geschichte der landständischen Verfassung Tirols' 1, 113 ff., wo er bezüglich der Abstammung und Geschichte der Grafen von Eppan unbedingt Hormayr folgt, nicht festgehalten worden. Er schliesst sich ganz den älteren Genealogen an, die behaupteten, dass wir in dieser Frage mit Sicherheit nicht weiter hinaufkommen als bis auf die Grafen Berthold

¹ Innsbruck; 1860 (Aus der Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge 10. Heft).

und Adalbert, die um das Jahr 1140 als Grafen von Tirol auftreten.

P. Justinian Ladurner hat indessen einen Versuch gemacht, das Dunkel noch etwas weiter hinauf zu lüften. Er weist, hier übrigens nach dem Vorgange Hormayrs, auf einen in Brixner Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts öfter vorkommenden Adalpreht hin und hält es für möglich, dass derselbe der Vater der oben genannten Grafen Adalbert und Berthold von Tirol gewesen sei. Jäger a. a. O. S. 116 f. spricht sich freilich dagegen aus und bemerkt, ausser der Namensgleichheit biete die Hypothese gar keinen Anhaltspunkt zu ihrer Beglaubigung. Indessen scheint mir dieselbe doch Beachtung und eine nähere Würdigung zu verdienen.

Um 1117—1120 gibt *libertatem sortitus quidam Adalpreht* nominatus castrum quoddam apud villam Liubisach situm a Brixinensi praesule noviter occupatum et aedificatum in comitatu Chuonradi comitis situm und anderes a quodam comite Heinrico de Lechisgimunde sibi eodem tenore et conditione contraditum der Kirche Brixen in die Hände des Bischofs Hugo (1117—1127).¹ Einige Jahre später schenkt *Brixinensis ecclesiae comes quidam nobilitatem sortitus Adalpreht nomine dilectione ac petitione conjugis suae Adalhait* dictae der Kirche Brixen in manus decani ecclesiaeque custodis Kadalhoch einen Diener.² In einer weiteren Tradition aus der Zeit des Bischofs Hugo erscheint als erster Zeuge *de nobilibus: Adalpreht comes*.³ In der ersten Zeit des Bischofs Reginbert, der nach Hugos Absetzung um 1128 in den Besitz des Bisthums gelangte, schenkt *vidua quaedam nobilitatem sortita Adelheit* dicta cum manu *fili sui Adalberti* famulam unam . . . , quam et *maritus suus comes Adalbertus adhuc vivus* illuc tradidit.⁴ Wir finden also hier einen Adalbert, der, wahrscheinlich ursprünglich dem Stande der Ministerialen angehörig, die Freiheit und damit den Adelsstand erwirbt, dann auch vom Bischofe von Brixen eine Grafschaft erhält, die leider nicht näher bezeichnet wird aber jedenfalls im Norithal oder Pusterthal gelegen haben muss.

¹ Sinnacher 3, 191. Das geschenkte Schloss ist Neuenburg westlich von Lienz.

² Ibid. p. 197 f.

³ Ibid. p. 204.

⁴ Ibid. p. 215.

Dass dieser comes Adalbert bei seinem Tode, der c. 1125 bis 1130 erfolgt sein dürfte, einen Sohn Adalbert hinterlässt und dass dann einige Jahre darauf ein Graf Adalbert von Tirol auftaucht, wäre natürlich kein Beweis für die Annahme, dieser sei ein Sohn des Brixnerischen Grafen Adalbert gewesen, wenn wir nicht auch Adalbert von Tirol in einer ähnlichen Stellung fänden wie ihn. Nach der Aufzeichnung über die Gründung des Klosters Neustift bei Brixen im Jahre 1142 schenkte der Brixner Ministeriale Reginbert, Castellan von Säben, demselben sein ganzes Eigenthum am genannten Orte. *Si quid vero ibi erat, quod adjacentibus villis et vicinis commune erat, auctoritate beati Hartmanni (episcopi Brixinensis) et approbacione Arnoldi advocati comitis de Morit, et comitum de Tyrol Alberti et Periholdi nec non fidelium et ministerialium Brixinensis ecclesiae et eorum, qui aliquid juris in eo habebant, communi voluntate penitus ab omni servitute et obnoxietate vel jure communionis exemptum est et gloriose virgini collatum.*¹ Dass die Einwilligung des Grafen Arnold von Morit nothwendig war, ist begreiflich, da er die Stiftsvogtei von Brixen besass. Aber wozu war die Beistimmung der Grafen von Tirol, deren Comitatus im Vintschgau lag, erforderlich? Ich finde es am wahrscheinlichsten, dass sie die Inhaber der Grafschaft waren, zu der Neustift gehörte. Dann hat nicht erst Albert, der letzte der Grafen von Tirol, die Grafschaft im Eisackthale erhalten, in deren Besitz wir ihn oben nachgewiesen haben, sondern es haben sie schon sein Grossvater und sein Grossoheim innegehabt. Dann erklärt sich auch leicht, warum die Andechser nach 1165 wohl noch mit den Grafschaften im Pusterthal und Unterinnthal belehnt wurden, nicht aber auch mit der im Eisackthale, die wir nie in ihren Händen finden. Dann ist es aber auch nicht ganz unwahrscheinlich, dass der Adalbert, Brixinensis ecclesiae comes, der einen Sohn Adalbert hinterlassen hat, der Vater des Grafen Adalbert (und Berthold) von Tirol gewesen sei.² Die Wahrscheinlichkeit wäre natürlich viel grösser, wenn

¹ Mairhofer, U. B. des Stiftes Neustift (F. R. Austriae. 34. Bd.), p. 2.

² Dass in der Urkunde der Witwe des Grafen Adalbert nur ihr Sohn Adalbert als mitwirkend erwähnt ist, würde nicht beweisen, dass sie nicht auch einen Sohn Berthold gehabt haben könne. Dieser wird aber noch minderjährig gewesen sein.

sich für die Annahme Hormayrs, dass die Mutter der Grafen Adalbert und Berthold von Tirol eine Gräfin Adelheid von Eppan gewesen sei, auch noch ein anderweitiger Beweis fände. Doch führt er eben nur die erwähnten Stellen aus dem Brixner Traditions-codex an und auch mir ist es nicht möglich gewesen, einen directen Beweis dafür aufzufinden. Aber immerhin spricht für unsere Hypothese nicht bloss die Namensgleichheit zwischen Adalbert von Tirol und Adalbert, dem Sohne des comes Adalbert, sondern auch der Umstand, dass dieser Brixinensis ecclesiae comes war, also eine Grafschaft vom Hochstifte Brixen innehatte, und dass die Brixnerische Grafschaft im Eisackthale 1225, wahrscheinlich aber schon 1142 in den Händen der Grafen von Tirol ist.

Ist unsere Hypothese richtig, so ist wohl der Brixinensis ecclesiae comes Adalprecht in seinen letzten Lebensjahren vom Bischofe (Altmann) von Trient mit der Vogtei seines Stiftes¹ und mit der Grafschaft im Vintschgau belehnt worden, die er dann auf seine Söhne Adalbert und Berthold vererbte.

Für den Stammvater der Nachbarn der Grafen von Tirol, der Grafen von Eppan, hält Hormayr² einen Ethicho, um 1030—1040 Grafen von Bozen, welcher entweder ein ausser-ehelicher, unebenbürtiger Sohn jenes Grafen Welf, der wegen seiner Empörung gegen K. Konrad II. die Grafschaft im Norithal verlor, oder ein Enkel jenes väterlichen Oheims Welfs Namens Eticho gewesen sei, der nach der Historia Welforum Weingartensis cap. 5, genuit ex quadam de ministerialibus filiam, quam frater ejus Roudolfus libertate donatam pro amore fratris cuidam nobili de Retia Curiensi cum largis prediis copulavit. Ex qua illi de Heciliscella, de Ustera, de Raprehteswillare et eorum cognatio descenderunt. Des Grafen Eticho von Bozen Söhne seien die Grafen Altmar und Ulrich von

¹ Dass jener Adelpretus comes, der in Urkunden der Bischöfe Gebhard und Altmann von Trient von 1111, 1113 und 1124 als deren „advocator“ vorkommt (Bonelli 2, 376, 379, 382) nicht, wie man früher angenommen hat, dem Hause der Grafen von Tirol sondern wahrscheinlich jenem der Grafen von Flavon auf dem Nonsberge angehörte, hat P. Justinian Ladurner (Archiv f. Gesch. Tirols 1, 140 ff.) bemerkt, und auch A. Jäger (Gesch. der landst. Verf. 1, 114 ff.) angenommen.

² Er widmet ihnen den ganzen zweiten Band seiner sämtlichen Werke; die Stammtafel im Anhang zum ersten Bande.

Bozen, des letzteren Sohn Graf Friedrich gewesen, der sich gegen das Ende seines Lebens aus Bozen, wo die Bischöfe von Trient übermächtig wurden, gänzlich auf seine nahen Burgen, unter denen Eppan war, zurückgezogen habe. Friedrichs Söhne Ulrich, Heinrich und Arnold hätten das väterliche Erbe getheilt. Ulrich habe die Hauptburg Eppan und sämtliche Güter an der unteren Etsch und vorzüglich am rechten Ufer derselben, Heinrich und Arnold die auf dem linken Ufer und die welfischen Besitzungen im Norithal und Oberinntal erhalten; jener hätte sich Graf von Eppan, diese von Greifenstein genannt. Arnolds Sohn sei der Graf Arnold von Mareit, Ulrichs Söhne die Grafen Heinrich und Friedrich von Eppan gewesen, die 1158 die päpstlichen Legaten gefangen nahmen. Die Söhne und Enkel dieses Heinrich hätten den Titel Grafen von Eppan fortgeführt, jene Friedrichs sich meist Grafen von Ulten genannt.

Obwohl diese historisch-genealogischen Annahmen Hormayrs bisher von keinem Forscher bezweifelt worden sind, so ist doch vieles sehr zweifelhaft, manches gewiss falsch.

Dass die Grafen von Eppan in irgend einer Weise mit den alten Welfen zusammenhiengen, sagt Bischof Egno von Trient aus dem Hause Eppan, indem er durch Urkunde vom 9. Feb. 1270 dem Kloster Weingarten, einer welfischen Stiftung, ein Privileg ertheilt, weil idem locus a ducibus et proceribus de sanguine comitum de Piano exortis sit constructus et fundatus.¹ Auch dass die Güter der Welfen und die der Eppaner im oberen Etschthale und Oberinntale sich mehrfach berührten, spricht dafür. Aber in welcher Weise diese Verwandtschaft entstanden ist, lässt sich auch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit darthun. Die oben angeführte Stelle aus der Hist. Welforum Weingartensis lässt sich nicht verwerthen, da unter den Geschlechtern, die von einer Tochter Etichos abstammen sollten, die Grafen von Eppan eben nicht erwähnt sind. Auch der Besitz der Grafschaft Bozen entscheidet nichts. Es lässt sich nicht nachweisen, dass sie je in den Händen des älteren Welfenhauses gewesen sei. Weil Heinrich der Sohn eines Welfen Rudolf am Ende des zehnten Jahrhunderts in Venusta valle juxta villam Lounon in venatione saxo percussus

¹ Hess, Mon. Guelf. Prodr. 76.

interiit,¹ muss Rudolf nicht Graf von Bozen gewesen sein, um so weniger, als Lana gar nicht in der Grafschaft Bozen lag. Hat die Grafschaft im Norithale, die Welf vor 1027 innehatte, damals auch noch den späteren Bozner Comitatus umfasst, dann ist ihm derselbe vom Kaiser entzogen worden, konnte also auch nicht auf Verwandte Welfs vererbt werden. Die Behauptung Hormayrs, dass ein gewisser Etih, der in einer Freisingischen Urkunde unter Bischof Egilbert (1006 bis 1039) als Zeuge genannt wird, Graf von Bozen und der Stammvater der späteren Grafen von Eppan gewesen sei, ist, wie ich schon früher bemerkt habe, eine ganz aus der Luft gegriffene. Dagegen ist es immerhin möglich, dass der Oudalricus Bauzancomes, der 1074 ein Weingut bei Bozen schenkt und jener Friedrich, zu dessen Comitatus 1078 ein Theil von Passeier gehört, zu den Ahnen der Grafen von Eppan gehören. Dafür spricht, dass die Namen Ulrich und Friedrich in diesem Hause später öfter vorkommen und dass auch jener Arnold, der in den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts die Grafschaft Bozen verwaltet zu haben scheint, wahrscheinlich ein Angehöriger desselben gewesen ist. Aber sicher ist die Genealogie noch lange nicht.

Der erste, der unter dem Titel Graf von Eppan vorkommt, ist ein Graf Ulrich. In der Urkunde K. Heinrich V. d. d. Venedig 12. März 1116 für das Kloster S. Zacharia² werden unter den Zeugen nach Henricus Welfonis ducis frater: Henricus comes, Odelricus comes de Piano angeführt. Der vor Ulrich von Eppan genannte Henricus comes ist vielleicht ein Bruder desselben, obwohl nicht so gewiss, wie Hormayr annimmt. Gar nichts spricht für Hormayrs Behauptung, dass der Hainrich comes, der als zweiter Zeuge hinter einem Gercomes in einer Tauschurkunde der Bischöfe Heinrich von Freising und Hugo von Brixen (von c. 1120), Hörige betreffend, genannt ist,³ ein Graf von Eppan und Ulrichs Bruder gewesen sei. Ebenso fehlt es für die Annahme Hormayrs, der wie in dieser so auch in vielen andern Urkunden erwähnte Brixner Schutzbvogt Arnold sei ein Bruder Ulrichs von Eppan und beide

¹ Hist. Welforum cap. 7.

² Stumpf Nr. 3130.

³ F. R. Austr. 31, 92.

Söhne des 1078 vorkommenden Grafen Friedrich gewesen, an genügenden Beweisen, obwohl dafür spricht, dass Arnold die Grafschaft Bozen innegehabt zu haben scheint. Was Hormayr über die Theilung der Eppan'schen Güter durch die Brüder Ulrich, Heinrich und Arnold sagt, ist nur seiner Einbildung entnommen. — Aus einer Urkunde Ulrichs von Eppan für das Kloster Baumburg, die von den Herausgebern c. 1135 gesetzt wird,¹ lernen wir auch Ulrichs Gemahlin kennen. Ulrich gibt dem Kloster ein Weingut zurück, indem zugleich uxor ejusdem comitis Oudilrici nomine Adalheit cum filiis suis darauf verzichtet. Das letzte Mal wird Graf Ulrich genannt in einer Aufzeichnung über die Einweihung der Propstei S. Michele oder Wälsch-Michael durch den Bischof Altmann von Trient am 29. September 1145 und über deren Dotirung. Comes Udalricus und seiner Söhne Fridericus comes et Henricus et Adelbertus istorum fratruelis erscheinen unter den Wohlthätern.² Der Name des früh verstorbenen Sohnes Ulrichs, des Vaters Adelberts, wird nirgends genannt. Wenn Hormayr sagt, er sei nach dem Zusammentreffen der Umstände, höchst wahrscheinlich, wie der Vater Ulrich genannt worden, so charakterisirt dies seine Methode.

Die Grafen Friedrich und Heinrich, welche ihren Vater Ulrich überlebten, waren die Eppaner, welche mit den Grafen von Tirol jene Fehde führten, die Bischof Hartmann von Brixen nicht beizulegen vermochte, und welche 1158 die päpstlichen Legaten und den Bischof von Trient überfielen und gefangen nahmen. Es wäre nicht unwahrscheinlich, dass der Bischof dies zum Anlass genommen hätte, den Eppanern die Grafschaft Bozen, die sie von seiner Kirche zu Lehen erhalten hatten, zu entziehen und den Mitbesitz den Grafen von Tirol zu übertragen, hätten wir nicht Ursache zur Annahme, dass nicht Friedrichs und Heinrichs Vater Ulrich, sondern Arnold, der Stiftvogt von Brixen, dieselbe innegehabt habe. Die Tiroler dürften daher eher nach dem Erlöschen der Linie Arnolds (c. 1170) in den Mitbesitz dieser Grafschaft gekommen sein.

¹ M. B. 3, 21.

² Bonelli 2, 391.

II. Excurs.

Graf Arnold von Morit und Greifenstein.

In den Traditionen an das Hochstift Brixen unter dem Bischofe Altwin (1048—1097) kommt sehr oft ein Arnold oder Arnolf als Vogt desselben vor.¹ Da aber dies besonders in der ersten und letzten Zeit dieses Bischofs der Fall ist, während in der Mitte öfters ein advocatus Gundachar, vereinzelt auch ein advocatus Chadalhohus und ein advocatus Charilingus genannt werden, so vermuthet Sinnacher 2, 478, dass der erste Arnolf c. 1050—1070, der zweite² ungefähr seit 1090 die Vogtei bekleidet habe. In zwei Traditionen aus der letzten Zeit Altwins heisst er *nobilis prosapiae Arnolfus Brixinensis ecclesiae advocatus*.³ In der zweiten, wo er ein Haus und ein Weingut in Bozen schenkt, wird auch seine Gemahlin Tuota und sein avunculus Henricus genannt. Dieser Arnolf II. kann leicht identisch sein mit dem advocatus Arnulfus, der unter dem Bischofe Hugo (1100—1127) und zwar sowohl zur Zeit, wo er noch electus hiess (vor 1117), wie auch später mehrfach in Urkunden erwähnt wird.⁴ Er wäre also derselbe Vogt Arnold, in dessen Comitatus Barbian liegt, wäre somit Graf von Bozen gewesen. Merkwürdiger Weise führt er trotz seines Comitatus in den Brixner Urkunden dieser Zeit nie den Grafentitel, ebensowenig auch unter dem Bischofe Reginbert (1125—1142), unter dem in den Traditionen ebenfalls sein Vogt Arnold, zunächst wohl noch derselbe, wiederholt genannt wird.⁵

Erst in drei Urkunden des Bischofs Reginbert für das neu gestiftete Kloster Wilten aus den Jahren 1140 und 1141 steht an der Spitze der Zeugen Arnoldus comes et advocatus de Morith⁶ und 1142 gibt Arnoldus advocatus comes de Morit seine Zustimmung zur Gründung des Klosters Neustift bei

¹ Sinnacher 2, 584—643.

² Es heisst auch in einer Tradition daselbst 2, 642: in manus episcopi Altwini advocatque sui Arnolphi *secundi*.

³ Sinnacher 2, 643 Nr. 125, 126.

⁴ Sinnacher 3, 180, 194 f. 204—209.

⁵ Sinnacher 3, 215—220.

⁶ Hormayr, Beiträge 2, 111—119 theilweise in der Form nicht ganz un-
verdächtig.

Brixen.¹ Ob das noch derselbe Vogt Arnold ist, der schon Ende des elften Jahrhunderts in dieser Stellung erscheint, ist sehr zweifelhaft, wahrscheinlicher dürfte es ein Sohn desselben gewesen sein. Jedenfalls ist dies von jenem Arnold anzunehmen, der noch unter dem Bischofe Hartmann (1142—1164) als Arnoldus advocatus in Brixner Urkunden vorkommt.² Er führt abwechselnd den Titel comes de Morit (oder auch Moricht) und Graf von Greifenstein, welches letzteres Prädicat für seine Zugehörigkeit zum Hause der Grafen von Eppan spricht, da das Schloss Greifenstein zwischen Bozen und Terlan 1181 Allodialbesitz der erwähnten Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan ist.³ Im Jahre 1147 (oder Anfangs 1148) vertauscht de Morith comes Arnoldus eine curtis in Schlanders gegen eine andere in Passeier.⁴ 22. Juli 1163 bei Formigar sitzen in judicio (Lehengericht) Albertus et Bertoldus comites de Tiralò, Arnoldus comes de Grifstaine etc.⁵ Nach Urkunde Kaiser Friedrich I. d. d. Trient 31. October 1166 haben nobilis homo comes Arnoldus et nobilis uxor sua Matildis de Griffenstein das Kloster in der Au (Gries bei Bozen) gegründet.⁶ 2. December 1166 entscheidet Bischof Albert von Trient einen Streit zwischen dem Bischofe von Freising einerseits und den Grafen Berthold von Tirol und Arnoldus de Grifinstain andererseits.⁷ Um 1170 entscheiden mit dem Bischofe Arnold von Trient einen Streit Arnoldus de Moricht, Pertoldus de Tyrol.⁸ Comes Arnoldus de Grifenstein et uxor ejus Adelheit, dann wieder comes Arnoldus et uxor ejus de Grifenstein, endlich comes Arnoldus et uxor ejus comitissa Machthildis schenken dem Kloster Neustift Güter in Prägratten (westlich von Windisch-Matrei) und montem argenti Vilanders.⁹

¹ Mairhofer U. B. v. Neustift p. 2.

² Sinnacher 3, 408, 414.

³ Bonelli 2, 468. Möglich wäre es allerdings, dass sie Greifenstein vom Grafen Arnold geerbt hätten, ohne dass sie von väterlicher Seite mit ihm verwandt waren.

⁴ Goswin v. Marienberg ed. Schwitzer p. 78.

⁵ Bonelli 2, 422. Kink, Cod. Wang. p. 34.

⁶ Bonelli 3^a, 166.

⁷ F. R. Austr. 31, 110.

⁸ Bonelli 3^b, 28.

⁹ Mairhofer U. B. p. 27, 31, 32. Nach dem Herausgeber, der leider für seine chronologischen Ansätze keine Gründe anführt, ist die erste Urkunde 1159, die andere 1162 ausgestellt.

Als comes Arnolt, qui et advocatus, cum manu uxoris suae Machtild gibt er der Kirche Brixen in manus Brixinensis electi Ottonis (1165—1170) et comitis Ottonis de Valeige zwei Dienerinnen mit ihren Kindern.¹ Als erster Zeuge wird angeführt Perchtold comes et advocatus, also Berthold von Andechs, des Erwählten Otto Bruder, der fortan als Vogt von Brixen erscheint, nachdem Arnold wahrscheinlich resignirt hatte, wie er das auch mit der Vogtei über Innichen gethan hatte.² Auch den Klöstern Weihenstephan und Scheftlarn machte er mehrere Schenkungen. Ersterem schenkte Arnoldus comes de Morit einen Hof zu Winkel mit seinem Bebauer Engelmann, worauf Engelmann von Winkel in presentia domini sui Arnoldi comitis de Morit eben dahin ein Weingut schenkt.³ Das Kloster Scheftlarn erhielt von comes Arnoldus de Griffenstaine et uxor ejus Mathilt Weingüter.⁴ Um 1170 scheint dieser Arnold gestorben zu sein.

Woher stammt nun sein Prädicat ‚de Morit‘? Seit Hormayr ist man darüber einig, dass dieses von seinem Schwiegervater, dem ‚Grafen‘ Konrad von Mareit auf ihn übergegangen sei und mit Mareit im Ridnaunthale westlich von Sterzing zusammenhänge. Im Norithal, sagt Hormayr,⁵ hat es drei Grafschaften gegeben, die Grafschaft Bozen zu beiden Seiten der Etsch im Besitze der welfischen Eppaner, die andechsische Grafschaft im Eisackthale, nordwärts beinahe bis Innsbruck reichend, und endlich eine Grafschaft, die neben dem Sarntal die westlich vom Eisackthale und dem oberen Silthale gelegenen Thäler umfasst habe. Diese sei am Beginn des zwölften Jahrhunderts im Besitze des Grafen Konrad von Mareit gewesen und nach dessen vor 1120 erfolgtem Tode durch seine einzige Tochter Adelheid an deren Gemahl, den Brixnerischen Schirmvogt Arnold Grafen von Eppan gekommen, ‚welcher sich gewöhnlich von dem Schlosse Greifenstein nannte‘. Mit der Erbtochter Konrads habe Arnold ‚den grössten Theil des nordwestlichen Norithales als freies Allod besessen‘.⁶

¹ Sinnacher 3, 641 f.

² Ibid. p. 640.

³ M. B. 9, 435, 448.

⁴ M. B. 8, 435.

⁵ Beiträge 1, 124 ff. besonders 156—162 und sämtliche Werke 1, 279 ff.

⁶ Werke 2, 54.

Man hat diese Behauptungen Hormayrs lange genug gläubig nachgeschrieben.¹

Und doch finden sie in den Quellen nicht die geringste Begründung! Eine Grafschaft Mareit in der Gegend von Sterzing hat es nie gegeben, ebensowenig einen Grafen Konrad von Mareit. Wenn im Traditionsbuche von Ranshofen in Urkunde Herzog Welfs von Baiern als Zeuge nach Otacher marchio, Ekibreht comes, Dietrich comes, Swigihart et Heinrich, filii Sigihardi comitis, und vor Otto de Skiren, Heinrich de Scowinburch et filius ejus Heinricus, Uodalrich de Willechering ein *Chuonrad de Moricht* vorkommt,² so ist es sehr zweifelhaft, ob dieser nach Tirol zu setzen ist, da die übrigen Zeugen fast alle dem östlichen Baiern, theilweise sogar den Marken angehören. Hängt er mit Tirol irgendwie zusammen, so ist er nicht schon vor 1120 gestorben oder er hat einen gleichnamigen Sohn hinterlassen. Denn ein Chounradus de Morid schenkt durch Urkunde, die die Herausgeber c. 1150 setzen, dem Kloster Chiemsee ein Gut bei Severs.³ In jedem Falle ist es ungerechtfertigt, dem Konrad von Morit den Grafentitel beizulegen.

Auch für die Annahme, dass der Brixner Vogt die einzige Tochter Konrads von Morit geheirathet habe, finde ich keinen Beweis. Dieselbe scheint mir nur dadurch veranlasst worden zu sein, dass Arnold, dessen erste Gemahlin, wie durch die früher angeführten Urkunden sicher gestellt ist, Adelheid heisst, sich comes de Morit nennt und dass dieser Name mit dem Prädicat, das in obiger Urkunde Herzog Welfs ein unbekannt wohin gehörender Konrad führt, gleich oder fast gleich lautet. Offenbar daraus schloss Hormayr, dieser Arnold sei Konrads Erbe und Schwiegersohn gewesen, während thatsächlich über die Herkunft seiner beiden Gemahlinnen gar nichts bekannt ist.⁴

¹ Vgl. z. B. Lang, Baierns Gauen S. 161 und Baierns alte Grafschaften und Gebiete S. 88. Kink, Akademische Vorlesungen S. 159, 202 f. A. Jäger, Gesch. d. landst. Verf. 1, 81—83, 101. — Egger, Gesch. Tirols 1, 170 und 200 und Riezler 1, 859 leugnen wenigstens die Existenz einer Grafschaft Mareit, obwohl sie sonst auch Hormayr folgen.

² M. B. 3, 288. Nach Riezler 1, 859 um das Jahr 1112 ausgestellt.

³ M. B. 2, 305.

⁴ Dass die zweite Mathilde eine Tochter des Grafen Konrad von Vallay gewesen sei, scheint Hormayr auch nur daraus geschlossen zu haben,

Ist nun aber das Morit, von dem Arnold von Greifenstein häufig den Grafentitel führt, mit Mareit bei Sterzing identisch?

Ich halte dies für durchaus unwahrscheinlich. Der Name Morit kommt nicht hier allein vor. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts schenken mehrere Brüder von Castelrut der Kirche Brixen *curtem unam apud Lajanum in loco, qui dicitur Murit*;¹ es gab also auch bei Layen unweit Clausen einen Ort dieses Namens. Nach Staffler² ist in Eppan ein Edelsitz des Namens Mareit. Der Prior Goswin von Marienberg endlich, der in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts seine Chronik von Marienberg schrieb, macht zu einer Urkunde des *Arnoldus comes de Morith* die Bemerkung: *Dicitur, quod Morith sit illa domus sive castrum illud magnum confractum, cujus ruinae videntur et muri subtus Terlanum et superius Casam novam*.³ Ist diese Angabe richtig, stützte sich Goswin auf eine echte Ueberlieferung, so wäre also Morit, von dem Graf Arnold sich nannte, nicht weit von Greifenstein entfernt gewesen, von dem er sonst den Titel führte.

In jedem Falle scheint es mir wahrscheinlicher, dass Morit im Etschlande⁴ als dass es bei Sterzing gelegen habe; denn dort lag die Hauptmasse der Eppanischen Besitzungen. In einer Urkunde für Scheftlarn⁵ werden als Zeugen neben *Arnoldus comes de Griffinstaine ministeriales ejus*, darunter *Volnant de Morit, Chounradus de Severs, Dietrich de Chellare* angeführt, also der von Morit neben solchen aus der Gegend von Bozen, und auch in einer Urkunde für Weihenstephan, die in *presentia Arnoldi comitis de Morit* ausgestellt ist, erscheinen als Zeugen: *Oudalricus de Traspis, Oudalrich et frater ejus Volnandus de Morith, Alban de Morith, Fridericus prepositus de Grifenstaine*,⁶ also wieder die Moriter unmittelbar

dass Arnold und Mathilde nach früher angeführten Urkunden zwei Dienerinnen in manus Brixinensis electi Ottonis et comitis Ottonis de Valeige der Kirche Brixen schenken.

¹ Sinnacher 3, 418.

² Tirol und Voralberg 2, 819.

³ Goswin v. Marienberg ed. Schwitzer p. 78.

⁴ Durig, der mir gegenüber mündlich die ersten Zweifel an der Identität von Morit mit Mareit im Ridnaunthale ausgesprochen hat, dachte an Morizing westlich von Bozen.

⁵ M. B. 8, 428.

⁶ M. B. 9, 448.

vor dem Verwalter von Greifenstein. Auch stehen diese Ministerialen ‚de Mourit‘ in Verbindung mit den Bischöfen von Trient,¹ was sich erklärt, wenn ihre Güter in Eppan² oder an der Etsch, aber nicht wenn sie bei Sterzing lagen. Aber Arnold soll ja doch ‚den grössten Theil des nordwestlichen Norithales als freies Allod besessen‘ haben, also besonders in der Gegend von Mareit begütert gewesen sein?

Es ist dies nur eine der vielen willkürlichen Behauptungen Hormayrs, die in den Quellen keine Stütze finden. Nicht eine einzige Schenkung ist mir bekannt, die Arnold in dieser Gegend gemacht hätte. Seine oben angeführten Vergabungen beziehen sich auf die Gegend von Bozen, dann auf das untere Vintschgau und das untere Eisackthal, ausserdem auf den obersten Theil des Iselthales, nicht eine auf die Gegend von Mareit.³ So lange daher für die bisherige Annahme nicht bessere Gründe vorgebracht werden, glaube ich Morit nicht in Mareit bei Sterzing sondern im Etschlande suchen zu dürfen.

III. Excurs.

Die Grafschaft Oberinntal.

Zu den dunkelsten Themen auf dem Gebiete der Geschichte Tirols im Mittelalter gehört die Frage, welches Geschlecht vor der Vereinigung der meisten Gebiete durch die

¹ Urkunden von 1204 und 1257 bei Kink Cod. Wang. p. 156 und 384.

² Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Ph. Neeb, Forstmeisters i. P. in Bozen, eines fleissigen Forschers, hat sich in der That ein Adelsgeschlecht, das 1450 erlosch und auf dessen Stammbaum ein Heinrich de Mureto in Eppiano (1228) oben an steht, von dem Ansitze Mareit in Eppan genannt.

³ Das von Arnold und seiner zweiten Gemahlin Mathilde gestiftete Kloster in der Au bei Bozen besitzt nach der Bulle des Papstes Urban III. vom 11. April 1186 (Bonelli 3^a, 178) allerdings vielleicht in Folge der Vergabung Arnolds auch Güter in Wibetal apud Ville, in Ruste, letzteres ein kleiner Weiler südwestlich von Sterzing am Ausgange des Jaufenthales, letzteres möglicher Weise der vereinzelt Meierhof ‚in der Vill‘ bei Sterzing. Aber diese verschwinden gegen die übrigen Besitzungen des Klosters im Etschthale von Lana und Mais gegen Bozen zu und auf dem Mittelgebirge zu beiden Seiten der Etsch, neben welchen auch solche im Passeier, im Sarnthale, im untern Eisackthale und im Pusterthale aufgezählt werden.

Grafen von Görz-Tirol die Grafschaft im Oberinnthal besessen habe. ‚Ueber keine Gegend des Landes‘ (sagt Riezler 1, 844) sind unsere Nachrichten so spärlich, was damit zusammenhängt, dass sie vor dem dreizehnten Jahrhundert kein Kloster hatte, auch weiter als jeder andere Gau von einem Bischofssitze entlegen war.‘ Während einige annehmen, dass das Hochstift Brixen seit 1027 auch die Grafschaftsrechte im Oberinnthale besessen habe, meint Hormayr,¹ ‚dass höchst wahrscheinlich dieser Comitatus bis zum Verfall der Gauverfassung Welfisch gewesen und von ihnen an die Hohenstauffen gediehen sei.‘ Riezler (1, 859) bemerkt: ‚Die Grafen von Eppan scheinen auch die ausgedehnte Grafschaft im Oberinnthale besessen zu haben, die wenigstens 1241 im Besitze ihrer Nachkommen, der Grafen von Ulten erscheint.‘ Dass entweder die Welfen oder die Grafen von Eppan-Ulten, die man für einen Seitenzweig derselben hält, im Besitze dieser Grafschaft gewesen seien, ist die überwiegende Annahme.

Stellen wir wenigstens die dürftigen Nachrichten zusammen, welche sich über die territorialen Verhältnisse Oberinnthals finden!

7. März 1166 schenkt Heinrich der Löwe dem Kloster Wilten Besitzungen nächst dem Flüsschen Leutasch, das zwischen Scharnitz und Mittewald in die Isar sich ergießt, weiter zu Mötz, Stams, Silz, nächst dem ‚castrum novum‘ oder St. Petersberg bei Silz, endlich in Oetz und Längenfeld,² also zu beiden Seiten des Inn von Telfs aufwärts bis zur Mündung des Oetzthals und in diesem Thale selbst. Das bairische Kloster Raitenbuch hat von zwei anderen Welfen, Heinrich dem Stolzen und Welf V. Güter in Dormiz bei Nassereit und in Inzing oberhalb Zirl erhalten.³ Dass die Welfen im zwölften Jahrhundert im Oberinnthal zwischen dem Fern, Imst und Zirl ausgedehnte Besitzungen hatten, kann daher nicht bezweifelt werden, und wie andere welfische Güter werden auch diese nach dem Tode Welfs VI. 1191 an die Staufer gekommen sein.

Aber auch bezüglich der Eppaner lässt sich dies nachweisen. 5. Juni 1241 vermacht Graf Ulrich von Ulten für den

¹ Sämtliche Werke 1, 288.

² Oefele, Grafen von Andechs S. 135, Nr. 181.

³ Heigel und Riezler, das Herzogthum Bayern, S. 245.

Fall, dass er vom beabsichtigten Kreuzzuge gegen die Tataren nicht mehr zurückkehrte, seinem Vetter Egno, Erwählten der Kirche Brixen, nostrum patrimonium in plebanatu Silz situm, imo universum in valle Eni usque ad hos terminos, puta Sille, Wezen, Vinstermunzze, Thimmelsjoch et Vender constitutum . . . cum universis hominibus, castris etc.¹ Die Besitzungen Ulrichs von Eppan-Ulten dehnten sich also von der Sill² durch das Innthal aufwärts bis zur Finstermünz, südwärts durch das ganze Oetzthal bis Fend und das Timmelsjoch aus.³ Wenigstens einen Theil davon hat er an Kaiser Friedrich II. verkauft. Denn 17. April 1263 schenkt Conradin dem Herzoge Ludwig von Baiern omnem proprietatem nostram, quam divus augustus Fridericus imperator avus noster memorie recolende *apud virum nobilem comitem Uolricum quondam de Ultimis emisse* dinoscitur . . . videlicet novum castrum in Monte sancti Petri in valle Eni situm et omnem aliam proprietatem et bona ad progenitores nostros ex morte dicti comitis devoluta infra nemus Schaerntz et montem Vern posita.⁴ 6. November 1266 überlässt Conradin seiner Mutter Elisabeth und ihrem Gemale Meinhard Grafen von Görz-Tirol im Tauschwege villam Umst cum omni districtu et jurisdictione et possessionibus et districtibus vallis Passeyr cum omnibus adtinenciis, juribus, hominibus, et advocaciis tam monasteri de Weingarten quam aliis nec non homagiis et etiam rebus et juribus . . . quibuscunque infra montem Vern,⁵ silvam Scherntz et Chufstain . . . ministerialibus dictorum terminorum, novo castro Montis sancti Petri, das er einst dem Herzoge Ludwig von Baiern übergeben hatte.⁶ Dass mit diesen Besitzungen der Staufer oder Ulten-Eppaner im Oberinnthal südlich⁷ vom Fern und dem Scharnitzer Walde

¹ Hormayr Beiträge 2, 103.

² Nach Sinnacher 4, 340 hat eine andere Abschrift Ziller.

³ Wezen möchte ich nicht mit Hormayr für den Wetter- sondern eher für den Weissen-See, am nördlichen Abhange des Fern halten. 1240 wird die advocatia in Eztal als Ulrich von Ulten gehörig erwähnt. Hormayr, Beiträge 2, 326.

⁴ Hormayr, Beiträge 2, 105. M. B. 30^a, 335.

⁵ Der Druck hat Montem, veiten.

⁶ W. Jäger, Gesch. Conrads II. S. 107.

⁷ Infra wird allgemein aber gewiss falsch mit zwischen statt innerhalb übersetzt.

auch die hohe Gerichtsbarkeit verbunden war, lässt der zunächst allerdings nur bei Imst stehende Ausdruck, ‚cum omni districtu et jurisdictione‘ schliessen.

Doch war das Comitatus Oberinntal wohl auch wie so viele andere getheilt und die Rechte des Grafen an die hervorragendsten hier begüterten Geschlechter gekommen. Wenigstens für die mit dem Schlosse Härtenberg (bei Pfaffenhofen gegenüber von Telfs) verbundenen Grafschaftsrechte haben wir darüber bestimmtere Nachrichten. Im Jahre 1282 überlassen Heinricus comes de Hörtenberch et Heinricus filius noster dictus de Neiffen aus dem Geschlechte der Grafen von Eschenloch (nördlich von Partenkirch) *judicium, quod apud monasterium in Stams ratione comitatus nostri habuimus ab antiquo*, dem genannten Kloster.¹ 1286 verkauft des ersteren Heinrich Vetter Graf Berthold von Eschenloch in praesentia comitis Henrici fratris nostri nec non comitis Henrici de Neiffen patruelis nostri *comitiam in Hertenberch, quam a spectabili viro domino Henrico marchione de Burgau possedimus titulo feudali, cum universis et singulis bonis et possessionibus . . . et aliis ad ipsam comitiam spectantibus, quocunque nomine censeantur, et quae in valle Eni de jure vel de facto . . . possidemus*, um 700 Mark Berner dem Herzoge Meinhard von Kärnten.² Ausserdem verkauften um diese Zeit die Grafen von Eschenloch noch viele einzelne Güter, der zuerst genannte Graf Heinrich zu Zirl, Reut (südlich von Seefeld), Oberhofen und Rietz, dann 1284 alle seine Rechte auf das Schloss Härtenberg, der erwähnte Graf Berthold 1281 ausser einer Hube in Zirl und der Vogtei zu Hatting seinen Antheil am Schlosse Härtenberg.³ Man kann nicht annehmen, dass alle diese Güter im Oberinntale etwa durch Bertholds Mutter Sophia, eine Schwester des Grafen Ulrich von Ulten, an die Eschenloch gekommen seien. Denn es hat ja auch die andere Linie, die nicht von Sophia abstammte, Güter daselbst namentlich auch Antheil am Schlosse Härtenberg und an der damit verbundenen Grafschaft und zwar ‚ab antiquo‘. Auch geht diese Grafschaft von den Mark-

¹ Hormayr, Beiträge 2, 165.

² Ibid. p. 166.

³ P. Justinian Ladurner, die Grafen von Eschenloch im Archiv f. Gesch. Tirols 3, 225 ff.

grafen von Burgau zu Lehen, von denen die Grafen von Eppan kaum je Vasallen gewesen sind. Als Oberlehensherr von Härtenberg erscheint der Herzog von Baiern. Denn 1291 genehmigt der Herzog Otto den Kauf dieser Burg durch Meinhard von Kärnten und überträgt diesem *illud jus proprietatis seu domini*, quod nobis in praedicto castro Hertenberg a progenitoribus nostris tanquam dominis feudi usque ad haec tempora competebat et quod iidem comites de Eschenloch a nobis tenuerunt in feudum.¹

Es erscheint daher am wahrscheinlichsten, dass die Grafschaft im Oberinntal südlich vom Fern und vom Scharnitzer Walde, aufwärts bis Finstermünz reichend, länger als die übrigen tirolischen Grafschaften in Lehensabhängigkeit von den Herzogen von Baiern geblieben ist, dass aber die gräflichen Rechte zersplittert und an verschiedene Herren namentlich die Grafen von Eschenloch, die Grafen von Eppan, vielleicht auch die Welfen, manche geistlichen Besitzungen aber an die betreffenden Kirchen oder deren Vögte verliehen worden sind.

¹ Hormayr, Gesch. Tirols 2, 568.